Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zwei und Zwanzigster Band.

1855.

Lübeck 1856.

Druck und Verlag von Heinrich Schmidt,

Rathsbuchdrucker.

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1855.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf.

Nachtrag zum Jahre 1854.

Verordnungen aus dem Jahre 1855.

1855, Januar 3. No. 1.

Verordnung,

die Erhebung einer außerordentlichen Steuer betreffend.

Publicirt am 4. Januar 1855.

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, zur Bestreitung der diesjährigen öffentlichen Ausgaben die Erhebung einer außerordentlichen Steuer nach folgenden Bestimmungen beschlossen:

1.

Die Steuer wird nach den Grundsätzen der Verordnung vom 2. April 1817, die ordentliche directe Steuer betreffend, so wie der Verordnungen vom 3. Juni und 19. August 1843, die Erhebung der Militairsteuer betreffend, erhoben, und beträgt für jeden Steuerpflichtigen die Hälfte des ihn in diesem Jahre nach Maßgabe jener Verordnungen treffenden Ansatzes zu den gedachten Steuern.

2.

Es wird diese außerordentliche Steuer in vier Terminen: am 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli und 1. September erhoben.

3.

Das Steuer- und Stempeldepartement ist mit der Erhebung dieser Steuer beauftragt, und wird dabei überall nach den Vorschriften der gedachten Verordnungen verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. Januar 1855.

1855, Januar 10. No. 2.

Bekanntmachung,
das Verbot von Werbungen für fremden Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 12. Januar 1855.)

Der Senat findet Sich veranlaßt, die wiederholt ergangenen Verfügungen gegen Werbungen für fremden Militairdienst hiedurch in Erinnerung zu bringen und verordnet aufs Neue:

1) Es darf, bei Vermeidung strenger Geld- oder Gefängnißstrafe, Niemand im hiesigen Staate unter keinerlei Vorwand mit irgend einer Werbung für fremden Militairdienst sich befassen, oder auch nur eine Begünstigung und sonstige mittelbare Unterstützung derselben sich zu Schulden kommen lassen.

2) Fremde, welche überführt werden, Werbung getrieben zu haben, oder zu dem begründeten Verdachte, Werbungen Vorschub zu leisten, Veranlassung geben, sind sofort aus hiesigem Staate zu verweisen.

3) Allen Staatsangehörigen, insbesondere den Gastwirthen und denjenigen, welche Fremde beherbergen, ist es bei angemessener Geldstrafe und, den Umständen nach, bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, Personen, welche Werbung betreiben oder dazu Vorschub leisten, bei sich aufzunehmen, oder zu dulden; auch haben sie von solchen Personen, so wie im Falle entstehenden Verdachtes, der beikommenden Polizeibehörde, bei Vermeidung strenger Ahndung sofortige Anzeige zu machen.

4) Die Ueberwachung vorstehender Anordnungen, so wie die Bestrafung von Uebertretungen derselben, ist dem Polizeiamte und dem Amte Travemünde übertragen

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Januar 1855

1855, Januar 17. No. 3.

Ordnung
für die Gesindemäkler in der Stadt Lübeck und in deren Vorstädten.

Publicirt am 20. Januar 1855.

Zur Herbeiführung und Aufrechthaltung der nothwendigen polizeilichen Aufsicht über Gesindemäkler und s. g. Nachweisungscomtoire für Dienstboten hat der Senat die nachfolgenden Anordnungen getroffen, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§. 1.

Wer das Gewerbe eines Gesindemäklers in der Stadt Lübeck oder in deren Vorstädten, sei es unter Errichtung eines Nachweisungscomtoires, sei es durch sonstige Zuweisung, Anbringung oder Vermiethung von Ammen, oder anderen Dienstboten aller Art, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubniß des Polizeiamtes.

§. 2.

Diese Erlaubniß darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche in gutem Rufe stehen und genügende Zeugnisse über ihre Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit beizubringen vermögen.

Dem Polizeiamte steht die Befugniß zu, diese Erlaubniß jederzeit zurückzunehmen.

§. 3.

Die Gesindemäkler müssen über ihre Geschäfte genaue Aufzeichnungen machen und ihre Bücher, wenn es verlangt wird, dem Polizeiamte vorlegen. Sie sind für ihre etwanigen Gehülfen verantwortlich.

§. 4.

Die Bestimmungen der revidirten Verordnung, die Dienstboten betreffend, vom 13. März 1854, so wie die aller späteren das Gesindewesen betreffenden Verordnungen haben die Gesindemäkler auf das Sorgfältigste zu beachten und einen Abdruck derselben, so wie diese Ordnung, in ihrem Geschäftszimmer stets angeheftet zu halten.

§. 5.

Die Gesindemäkler dürfen keinen Dienstboten empfehlen oder unterbringen, welcher nicht eine Dienstkarte oder eine vom Polizeiamte ausgestellte noch gültige Aufenthaltskarte besitzt.

§. 6.

Es ist den Gesindemäklern untersagt, Dienstboten, welche bereits im hiesigen Staate im Dienste stehen, zum Verlassen desselben und zur Annahme eines anderen Dienstes anzureizen.

§. 7.

Die Gesindemäkler haben sich nach den Verhältnissen und Eigenschaften der Personen, welche durch ihre Vermittelung einen Dienst nachsuchen, genau zu erkundigen. Sie dürfen Niemanden wider besseres Wissen als zuverlässig und brauchbar empfehlen.

§. 8.

Ammen dürfen von den Gesindemäklern nicht in Dienst gebracht werden, ehe der Gesundheitszustand derselben von einem hiesigen Arzte untersucht und als genügend

bescheinigt ist. Der nur für drei Tage gültige und nach deren Ablauf zu erneuernde ärztliche Schein muß der Herrschaft auf deren Verlangen vorgelegt werden.

§. 9.

Für das Anschreiben einer einen Dienst suchenden Person dürfen die Gesindemäkler nicht mehr als 4 ß nehmen.

§. 10.

Für die Verschaffung eines Dienstes hat der Gesindemäkler und zwar auch dann, wenn der Dienstbote nach eingegangenem Miethvertrage den Dienst nicht antreten würde, von dem Dienstboten eine Vergütung zu fordern, und zwar

1) wenn der Dienstbote auf Jahreslohn gemiethet ward, bei einem Lohn

		ℳ	ß
bis zu 6 ℳ	einschließlich	—	8
über 6 bis 8 ℳ	"	—	10
" 8 " 10 "	"	—	12
" 10 " 12 "	"	1	—
" 12 " 14 "	"	1	8
" 14 " 16 "	"	2	—
" 16 . 20 "	"	2	8
" 20 " 30 "	"	3	—
" 30 "	"	4	—

Weihnachtsgeschenke, so wie Kaffee- und Theegelder, kommen dabei nicht in Anrechnung.

2) wenn der Dienstbote monatsweise gemiethet ward,

den vierten Theil eines monatlichen Lohnes.

§. 11.

Wenn der Dienstbote für den Lohn ganz oder theilweise sich selbst beköstigen oder für sein Schlaflogis und dergleichen sorgen muß, so ist die Vergütung verhältnißmäßig zu verringern, dagegen aber bei sicherem Nebenverdienste verhältnißmäßig zu erhöhen.

Bei der Unterbringung von Ammen können die Gesindemäkler auch von der Herrschaft für die in deren Auftrage etwa gehabten außerordentlichen Bemühungen, so wie für Reise- und sonstige Unkosten eine billige Vergütung fordern. Für die Besorgung anderer Dienstboten darf von den Herrschaften nur Ersatz etwaniger Auslagen begehrt werden.

Wenn in diesen Fällen eine gütliche Verständigung nicht zu erreichen ist, hat das Polizeiamt die Vergütung nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 12.

Die Gesindemäkler haben darauf zu dringen, daß bei allen durch sie vermittelten Dienstverträgen von den Herrschaften zum Zeichen des abgeschlossenen Contractes ein, wenn auch noch so geringes Gottesgeld gegeben werde. Dieses Gottesgeld gebührt unter allen Umständen den Dienstboten und zwar unverkürzt.

§. 13.

Für jede Uebertretung der Vorschriften dieser Ordnung haben die Gesindemäkler eine vom Polizeiamte zu erkennende Geldstrafe bis zu 30 ℔ und den Umständen nach außerdem die Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe des Gesindemäklergewerbes zu gewärtigen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Januar 1855.

1855, Januar 20. Nr. 4.

Fernere Bekanntmachung,

die Blokade der Russischen Häfen des schwarzen Meeres betreffend.

(Publicirt am 23. Januar 1855.)

Der Senat bringt, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 15. November v. Js., hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, nach eingegangener amtlicher Mittheilung, die Seitens der K. Französischen und der K. Großbritannischen Regierungen für das Jahr 1855 in Aussicht gestellte Blokade der russischen Häfen des schwarzen Meeres von dem 1. Februar d. Js. angerechnet ihren Anfang nehmen wird.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Januar 1855.

1855, Januar 24. Nr. 5.

Erneuerte Verordnung,

Beobachtung der vorgeschriebenen Frist für die Kindertaufe betreffend.

(Publicirt am 26. Januar 1855.)

Dem Senate ist zur Anzeige gebracht worden, daß, der Vorschrift in der Verordnung vom 10. September 1814 zuwider, die Taufe von Kindern christlicher Aeltern nicht selten ungebührlich lange ausgesetzt wird.

Der Senat findet sich dadurch veranlaßt, diese Vorschrift, wornach die Taufe innerhalb sechs Wochen nach der Geburt geschehen soll, hiemit zu erneuern und, bei Vermeidung der angedroheten Ahndung, in Erinnerung zu bringen.

Nachdem an die Stelle der in der Verordnung vom 10. September 1814 mit Ueberwachung der erwähnten Vorschrift beauftragten damaligen Behörden, nämlich der Wette und des Landgerichts, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 22. November 1851 das Stadtamt, das Landamt und das Amt Travemünde für Gegenstände der Verwaltung getreten sind, werden nunmehr diese Behörden mit Aufrechthaltung jener Vorschrift in ihren amtlichen Bezirken beauftragt.

Etwanige Dispensationen in dazu geeigneten Fällen sind bei denselben Behörden nachzusuchen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. Januar 1855.

1855, März 7. No. 6.

Dritte Bekanntmachung,

die Blokade der Russischen Häfen des schwarzen Meeres betreffend.

(Publicirt am 9. März 1855.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachung vom 20. Januar d. Js., hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, nach eingegangener amtlicher Mittheilung, seit dem 1. Februar d Js. nachfolgende Russische Häfen des schwarzen Meeres durch die vereinigten K. Französischen und K. Großbritannischen Flotten in strengen Blokadezustand versetzt sind:

die Mündung des Dniester; die Häfen von Akierman, Ovidiopol, Odessa; alle Häfen, welche zwischen der Spitze von Otschakow und der Spitze von Kinburn belegen sind, einschließlich die Häfen von Nicolaiew und Cherson, so wie die Flüsse Bug und Dnieper; ferner die Häfen, welche zwischen der Spitze von Kinburn und dem Cap Tarkan belegen sind, mit Einschluß der Häfen in dem Golf von Perekop; der Hafen von Sebastopol; die Häfen zwischen dem Cap Aja und der Meerenge von Kertsch, hierin diejenigen von Yalta, Alutschta, Sudak, Kaffa oder Feodosia eingeschlossen, sodann der Hafen von Kertsch, die Meerenge von Kertsch, der Eingang zum Asow'schen Meere und alle Häfen in diesem letzteren, insbesondere die Häfen von Berdiansk, Taganrog und Arabat eingeschlossen; der Don, so wie endlich die Häfen von Anapa und Sujak;

daß dagegen die Häfen von Eupatoria, Streltzka, Kamiesch, Kazatsch, und Balaklava bis zu weiterer Bekanntmachung der Schiffahrt geöffnet und frei von aller

Blokade bleiben; und daß alle nach dem Völkerrechte und den zwischen Frankreich und Großbritannien mit den verschiedenen neutralen Staaten abgeschlossenen Verträgen zulässigen Maßregeln gegen alle diejenigen Schiffe werden zur Anwendung gebracht werden, welche es versuchen sollten, die angeordnete Blokade zu brechen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. März 1855.

1855, März 12. No. 7.

Fernerer Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 28. Juni 1853, die Lübeckische Kaufmanns-Ordnung betreffend.

(Publicirt am 14. März 1855.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat, auf desfalls, nach Beschluß der Kaufmannschaft, geschehenen Antrag der Handelskammer, beschlossen, und bringt hiedurch zu allgemeiner Kunde:

Der **§. 45.** der Kaufmannsordnung vom 18. Juni 1853 wird dahin abgeändert:

„Die Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens sechszig stimmberechtigte Mitglieder der Kaufmannschaft zugegen sind. (s. jedoch §. 50. 1.)."

In Stelle der im **§. 50.** unter **1)** im zweiten Absatze enthaltenen Vorschrift tritt die folgende Bestimmung:

„Ein Beschluß über Verwendungen aus dem Kapitalvermögen der Kaufmannschaft kann jedoch nur dann gefaßt werden, wenn die dafür stimmende Mehrheit der Versammlung aus mindestens einem Achttheil aller zur Zeit stimmberechtigten Mitglieder der Kaufmannschaft besteht.

Dahin gerichtete Anträge dürfen aber nicht in der Versammlung selbst gestellt, sondern müssen mindestens acht Tage zuvor in den Anzeigen öffentlich bekannt gemacht werden."

Der unterm 20. Februar 1854 erlassene Nachtrag zu der Kaufmannsordnung wird hiemit aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. März 1855.

1855, März 12. No. 8.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend.

(Publicirt am 14. März 1855.)

Um zur Bestreitung der durch die Einführung einer Gasbeleuchtung in hiesiger Stadt veranlaßten Mehrkosten der öffentlichen Beleuchtung die Mittel zu gewinnen, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet hiedurch:

Die Leuchtengeld-Abgabe ist fortan, und zwar vom 1. Januar dieses Jahres angerechnet, in einem um ein Viertheil erhöheten Betrage derjenigen Ansätze zu entrichten, wie solche in den §§. 9. 10. und 13. der Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend, festgestellt sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. März 1855.

1855, März 17. Nr. 9.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Blokade der Donaumündungen betreffend.

(Publicirt am 19. März 1855.)

Der Senat bringt, auf den Grund ihm zugegangener amtlicher Mittheilung, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten,

daß die durch die vereinigte K. Französische und K. Großbritannische Flotte seit dem 1. Juni 1854 geübte Blokade der Donau vom 18ten Februar d. Js. angerechnet aufgehoben ist;

daß jedoch die Kreuzer der vereinigten Flotten an den Donaumündungen stationirt sind und bleiben werden, um alle Schiffe aufzubringen, welche zum Gebrauch des Feindes bestimmte Kriegscontrebande führen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. März 1855.

1855, März 28. Nr. 10.

Nachtrag

zu der revidirten Ordnung über die Sperrung und Oeffnung der Thore, vom 20. April 1853.

(Publicirt am 31. März 1855.

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die nachfolgenden, mit dem **1.** Mai d. Js. in Wirksamkeit tretenden, Abänderungen der revidirten Ordnung über die Sperrung und Oeffnung der Thore, vom 20. April 1853, beschlossen und bringt dieselben hiedurch zur allgemeinen Kunde:

1. (zum §. 2.)

Der erste Abschnitt der Thorsperre beginnt für die Zeit vom **23.** November bis zum **8.** Januar um **5** Uhr Nachmittags; der zweite Abschnitt während des ganzen Jahres um **10** Uhr Abends.

Die Thor-Oeffnung tritt, wie dies für die Zeit vom 1. bis 30. November bereits angeordnet ist, auch in der Zeit vom **1.** December bis zum **31.** Januar schon um **6½** Uhr Morgens ein.

2. (zum §. 3.)

Während der Zeit vom **1.** October bis zum **31.** März ist das Sperrgeld von **5** Uhr Morgens bis zur Thor-Oeffnung nach der für den ersten Abschnitt der Sperre festgesetzten Taxe zu entrichten.

3. (zum §. 4.)

Von der Erlegung des Sperrgeldes sind, wiewohl nur am Holstenthore, ferner ausgenommen:

> Sämmtliche bei der Gasanstalt fest angestellte Beamte, als: der Inspector, der Betriebsdirector, der Buchhalter, der Werkführer, der Geldcollector und der Aufseher; imgleichen die von der Anstalt angenommenen Arbeiter, namentlich die Leuchtenanzünder, sofern dieselben Legitimationskarten, mit dem Stempel der Gasanstalt versehen, vorzeigen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. März 1855.

1855, April 4. Nr. 11.

Bekanntmachung,

die Ausübung der Arbeiten eines Gasfitters betreffend.

(Publicirt am 7. April 1855.)

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Herstellung von Einrichtungen zur Gasbeleuchtung im Innern der Häuser, vom Gasmesser an, so wie die an solchen Einrichtungen vorzunehmenden Reparaturen und Abänderungen, nur von Seiten der Gasanstalt oder durch solche Personen, welche, nach bestandener Prüfung, vom Polizeiamte die Concession eines Gasfitters erlangt haben, beschafft werden dürfen.

Diejenigen, welche diese Arbeiten durch unbefugte Personen anfertigen lassen, so wie die unbefugten Arbeiter selbst, sind vom Polizeiamte mit einer Strafe bis zu Funfzig Mark zu belegen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. April 1855.

1855, April 11. Nr. 12.

Bekanntmachung,

die in diesem Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft betreffend.

(Publicirt am 12. April 1855.)

Der Senat bringt in Betreff der, zufolge des §. 36. der Verfassungsurkunde, in diesem Jahre bevorstehenden regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Bürgerschaft, in Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. Januar 1849 unter 5) und vom 11. April 1853, hiedurch zu allgemeiner Kunde, daß nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 19. December 1848 von den im Jahre 1849 erwählten Vertretern im gegenwärtigen Jahre ausscheiden und in Stelle derselben neu zu ernennen sind:

vom ersten	Wahlbezirke	7	Vertreter,
vom zweiten	"	6	"
vom dritten	"	8	"
vom vierten	"	7	"
vom fünften	"	1	"
vom sechsten	"	1	"
vom siebenten	"	1	"

vom	achten Wahlbezirk	3	Vertreter,
vom	neunten	4	
vom	zehnten	1	
vom	eilften	1	
	zusammen	40	Vertreter.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. April 1855.

1855, April 18. Nr. 13.

Bekanntmachung,

betreffend das Auslaufen neutraler Schiffe in Ballast oder mit Ladung, vor Beginn einer Blokade eingenommen.

(Publicirt am 20. April 1855.)

Der Senat bringt hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, zufolge einer Mittheilung des auswärtigen Amtes der K. Großbritannischen Regierung, vom 11. d. M., an den hanseatischen Agenten in London, allen neutralen Schiffen in Ballast oder mit Ladung, vor Beginn einer Blokade eingenommen, freies Auslaufen gestattet ist, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Schiffe, die unter Verletzung einer vorangegangenen Blokade eingelaufen sind.

In der gedachten Mittheilung wird übrigens noch bemerkt, daß die Großbritannische Regierung selbstverständlich das ihr, als kriegführender Macht, unzweifelhaft zustehende Recht sich vorbehalten und darnach verfahren müsse, jedes Schiff, welches einen blokirten Hafen nach Beginn einer Blokade verlasse, aufzubringen und zur Aburtheilung vor ein competentes Gericht zu stellen, und daß es dann Sache der Betheiligten sein werde, vor solchem Gerichte die besonderen Umstände darzulegen, auf welche gestützt sie die Zurückerstattung von Schiff oder Ladung beanspruchen.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. April 1855.

1855, April 25. Nr. 14.

Bekanntmachung,

die zwischen den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung am 28. Februar 1855 abgeschlossene Vereinbarung in Militair-Angelegenheiten betreffend.

(Publicirt am 30. April 1855.)

Nachdem, auf den Grund des die Kriegsbereitschaft der Hauptcontingente des Deutschen Bundesheeres verfügenden Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung, wegen des Obercommando's und des Stabes der die 3te Brigade der 2ten Division des Xten Bundes-Armee-Corps bildenden Contingente, so wie wegen der gemeinschaftlichen und gegenseitigen Leistungen, zwischen den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung am 28. Februar d. J. zu Hamburg eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist, bringt der Senat dieselbe, nach erfolgter verfassungsmäßiger Genehmigung und allseitig geschehener Ratification, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. April 1855.

Vereinbarung.

Vereinbarung.

Nachdem es in Folge des die Kriegsbereitschaft der Hauptcontingente des Deutschen Bundesheeres verfügenden Beschlusses Hoher Bundes-Versammlung vom 8. Februar dieses Jahrs erforderlich erschienen ist, die für den Fall eines Aufgebots der 3ten Brigade 2ter Division des X. Armeecorps nothwendigen Verabredungen zu treffen, so haben zu solchem Zwecke

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Ihren Hauptmann **Louis von Weltzien**;

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

den Senator **Dr. Theodor Curtius**;

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Bremen:

den Senator **Dr. Johann Wilhelm Bredenkamp**;

und

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Senats-Secretair **Dr. Eduard Schlüter** und

den Obersten **Friedrich Conrad Ludwig Bödicker**

zu Commissarien ernannt, welche zu gemeinsamen Berathungen hieselbst zusammengetreten sind und Nachfolgendes, unter Vorbehalt der Ratification ihrer Hohen Committenten, vereinbart haben:

Art. 1.

Da die förmliche Begründung eines neuen Brigadeverbandes mittelst Abschlusses einer neuen Brigade-Convention zur Zeit nicht thunlich erscheint, so ist man darüber einverstanden, daß als Ausgangspunkt für die gegenwärtige Vereinbarung zu betrachten ist:

die Verabredung und Vorbereitung alles Dessen, was erforderlich, um den Contingenten der 3ten Brigade in ihrer gegenwärtigen Stärke und Formation für den Fall des Aufgebots theils das Ober-Commando und den Stab, theils die im Frieden nicht formirten Verwaltungs-, Sanitäts- und sonstigen gemeinsamen und gegenseitigen Leistungen zu sichern.

Art. 2.

Jene Stärke und Formation der Contingente der Brigade ist folgende:

Es stellt	Bataillone.	Compagnien.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pioniere.	Cavalleristen	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Streitbaren.
Oldenburg an Hauptcontingent	3	12	2	1	6	192	26	253	2144	2615
Lübeck " "	1	4	—	—	—	—	8	—	467	475
Bremen " "	1	4	—	—	—	—	8	—	516	524
Hamburg *) " "	1	7	1	—	—	—	15	180	1300	1495
zusammen Hauptcontingent:	6	27	3	1	6	192	57	433	4427	5109
Oldenburg an Haupt- und Reserve-Contingent	3	12	3	2	10	302	33	414	2616	3365
Lübeck " " " "	1	4	—	—	—	—	8	—	603	611
Bremen " " " "	1	4	—	—	—	—	8	—	666	674
Hamburg " " " "	1	7	1	—	—	—	19	243	1685	1947
zusammen Haupt- und Reserve-Contingent	6	27	4	2	10	302	68	657	5570	6597
Oldenburg an Haupt-, Reserve- u. Ersatz-Conting.	4	15	3	2	10	336	37	460	2906	3739
Lübeck " " " " "	1	4	—	—	—	—	8	—	671	679
Bremen " " " " "	1	4	—	—	—	—	9	—	740	749
Hamburg " " " " "	1	7	1	—	—	—	21	270	1872	2163
zusammen an Bundes-Contingent	7	30	4	2	10	336	75	730	6189	7330

Art. 3.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung erklärt sich auf den Wunsch der Senate der freien und Hansestädte bereit, für den Fall eines Aufgebots der 3ten Brigade 2ter Division des X. Armeecorps Seitens des Bundes, den Commandeur und den Stab der Brigade nach folgendem Feldetat zu stellen:

*) Unter den Compagnien des Hamburgischen Contingents befindet sich eine selbstständige Jäger-Compagnie. Hamburgischer Seits bleibt Anzeige wegen weiterer Formation seines Bundescontingents vorbehalten.

Ein Brigade-Commandeur (Generalmajor).
Ein Brigade-Major (Stabsofficier).
Ein Stabsarzt.
Ein Intendant.
Ein Auditeur.
Zwei Feldprediger (1 protest. 1 kathol.)
Drei Stabsfouriere.
Ein Train-Unterofficier.
Neunzehn Reitknechte und Trainsoldaten.

Außerdem gehört zu diesem Stabe ein Brigade-Adjutant, welcher Hanseatischer Officier ist und zunächst von Hamburg gestellt wird.

Art. 4.

Wenn gleich die gegenwärtige Vereinbarung nur auf den Fall eines Aufgebotes der Brigade sich bezieht, so wird doch allerseits anerkannt, daß die Wirksamkeit des Brigade-Commandeurs nicht erst mit der Uebernahme des Commando's bei der Mobilmachung beginnen solle. Derselbe wird vielmehr schon mit Eintritt der Ratification dieser Vereinbarung und für deren Dauer so befugt, wie verpflichtet, diejenige Einwirkung auf die einzelnen Contingente in deren vorbemerkter Formation zu üben, welche unerläßlich ist, um nicht nur von der Schlagfertigkeit der im Kriege von ihm zu befehligenden Truppen sich zu überzeugen, sondern auch durch Berichte und Anträge bei den betreffenden Regierungen das zur Sicherung der Tüchtigkeit der Truppen Erforderliche zu veranlassen.

Nach Maßgabe dieser Rechte und Pflichten steht dem gemeinsamen Brigade-Commandeur die Disciplinar-Strafbefugniß des obersten Befehlshabers über die gesammte Brigade zu.

Wenn die hanseatischen Contingente in ihren resp. Garnisonen stehen, und soweit der Brigade-Commandeur nicht etwa bei Inspectionen und ähnlichen dienstlichen Veranlassungen persönlich daselbst anwesend ist, wird derselbe alle an diese Truppentheile zu richtenden Befehle und Erlasse nicht direct an die resp. Commandeure richten, sondern mit der Bitte um weitere Veranlassung den Hohen Senaten oder den von Letzteren zu bezeichnenden Departementschefs vorlegen, auch die Antworten auf demselben Wege entgegennehmen.

In Beziehung auf die vorstehend bezeichneten, eintretendenfalls aus den betreffenden Bundesgesetzen näher zu erläuternden Functionen empfängt der gemeinschaftliche Brigade-Commandeur von sämmtlichen betreffenden Regierungen eine Bestallung und wird er die ihm jenen Regierungen gegenüber obliegenden Verpflichtungen durch einen Revers anerkennen.

Art. 5.

Die Kosten der Stellung des Commandeurs und des Stabes sind für den Fall und die Dauer des Aufgebotes der Brigade von sämmtlichen Contrahenten gemeinschaftlich zu tragen, und aus der Brigadecasse zu bestreiten, wogegen, abgesehen von diesem Falle, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung nur eine verhältnißmäßige jährliche Entschädigung von 4200 ℛ Gold von den freien Städten empfängt. (Vergl. Art. 17.)

Art. 6.

Wenn Individuen, welche zu dem gemeinschaftlichen Brigade-Stabe oder zu dem gemeinschaftlichen, aus der Brigadekasse verpflegten Personal gehören, während der Dauer des Aufgebots durch im Dienste erhaltene Beschädigungen dienstunfähig werden, so sollen dieselben für gemeinschaftliche Rechnung der gegenwärtigen Contrahenten pensionirt werden. Das Maaß der Pension richtet sich nach den betreffenden Gesetzen oder nach der in Ermangelung solcher Gesetze eintretenden Bestimmung des Staates, dem der zu Pensionirende angehört. Im letzteren Falle darf jedoch die Pension nicht das Maaß desjenigen Pensionssatzes überschreiten, welcher in den Pensionsgesetzen der contrahirenden Staaten der günstigste für den Betreffenden sein würde.

Art. 7.

Gleich nach erfolgtem Aufgebot der Brigade Seitens des Bundes wird die gemeinschaftliche Brigadekasse gebildet, zu welcher, nach Maaßgabe des von dem Brigade-Intendanten näher zu bezeichnenden Bedürfnisses, von Oldenburg einer- und den freien und Hansestädten andererseits zu gleichen Hälften successive baar eingeschossen wird.

Aus der Brigadekasse werden bezahlt:

1) die Mobilmachungskosten des Brigadestabes und dessen Unterhaltung auf dem Feldfuße,
2) die Ausrüstung und die Gagirung der von der Brigade in das Corps- und Divisions-Hauptquartier abgegebenen Individuen,
3) die vertrags- und matricularmäßigen Beiträge zu der Corps- und Divisionskasse,
4) die Bureaukosten, Reisekosten und Diäten, das Briefporto, die Anschaffung von Karten und andere unvorhergesehene kleine Ausgaben beim Brigadestabe,
5) etwanige Unkosten für Kundschafter oder Kriegsgefangene, so wie überhaupt alle Ausgaben, welche die ganze Brigade betreffen und nicht einem Contingente allein zugewiesen werden können, namentlich also auch die Kosten der Ausrüstung und Unterhaltung der von der Brigade zu stellenden Feldbäckerei.

Art. 8.

Nach Beendigung des Aufgebots der Brigade soll in Betreff der Brigadekasse und etwaniger sonstiger gemeinschaftlicher Leistungen und gegenseitigen Ansprüche die Liquidation, Abrechnung und Ausgleichung mit möglichster Beschleunigung erfolgen.

Art. 9.

Die der Brigade obliegende Aufstellung der Feldlazarethe soll in der Art geschehen, daß eine (ambulante) Lazareth-Abtheilung für etwa 240 Kranke von Oldenburg und eine zweite derselben Stärke von den freien Städten gestellt wird.

Bei Aufstellung dieser letzteren Abtheilung wird, unbeschadet der etwa nothwendig erscheinenden Aenderungen und Verbesserungen, der in der Anlage C. zur Additional-Akte vom 13. October 1841 (zur Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834) enthaltene Etat nach Maaßgabe Art. IV. der gedachten Additional-Akte zur Grundlage dienen.

Sollten, nach erfolgtem Aufgebote, die Verhältnisse eine Mobilmachung und Verwendung dieser letzteren Abtheilung etwa nicht erheischen, so verstellt Oldenburg, sofern es erforderlich erscheint, sein (ambulantes) Feldlazareth zur Mitbenutzung der gesammten Brigade gegen demnächstige verhältnißmäßige Entschädigung.

Art. 10.

Die der 3ten Brigade obliegende Aufstellung einer Feldbäckerei wird von Oldenburg übernommen.

Die Kosten der dazu erforderlichen Vorbereitungen werden von den Staaten der Brigade gemeinschaftlich getragen, die Kosten der wirklichen Aufstellung, sobald diese erforderlich, und der Unterhaltung der Feldbäckerei sind (zur Verrechnung mit der Divisionskasse) aus der Brigadekasse zu bestreiten.

Im Falle einer Mobilmachung der Feldbäckerei wird das erforderliche Personal zur Hälfte von Oldenburg, zur andern Hälfte, und zwar ebenfalls nach Maaßgabe der im Art. 9. angezogenen Anlage C. zur Additional-Akte von 1841, von den freien Städten gestellt.

Art. 11.

Im Felde und bei Versammlungen der Brigade bleibt die Militairstrafgesetzgebung der verschiedenen Contingente für diese zwar in Kraft, in allen Fällen jedoch, welche in jener Gesetzgebung etwa nicht vorgesehen sind, oder wo letztere nicht anwendbar ist, (worüber im Zweifel der Brigade-Commandeur, der anwesende älteste Officier des betreffenden Contingents und der in dem vorliegenden Falle fungirende Auditeur entscheiden) treten die Oldenburgischen Militairstrafgesetze ergänzend und aushelfend ein.

Der Brigade-Auditeur fungirt für die ganze Brigade, sofern nicht einzelne Contingente ihre eigenen Auditeure mit sich führen.

Art. 12.

Die von der Brigade zu gebenden sechs Gensd'armen werden aus der Cavallerie der Brigade nach Verhältniß entnommen.

Art. 13.

In Betreff der Leistungen für das Corps und Divisions-Hauptquartier werden die in der Oldenburg-Hanseatischen Brigade-Convention vom 6. Januar 1834 §§. 64—68, in der Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834, § 2, in der Additional-Acte zu letzterer Convention, vom 13. October 1841, unter I, und IV., sowie in deren Anlage C aufgestellten Grundsätze und Repartitionen wiederum als maßgebend anerkannt.

Art. 14.

Alle in gegenwärtiger Vereinbarung als gemeinschaftliche bezeichneten Zahlungen, Leistungen und Verpflichtungen werden von Oldenburg zur einen und von den drei freien Städten zur anderen Hälfte getragen.

Die Repartition dieser letzteren Hälfte unter den drei Städten wird zwar, da es nicht gelungen ist, über einen anderweitigen Maaßstab als die Matrikel sich zu verständigen, bis auf Weiteres nach Maaßgabe der Bundesmatrikel und nach dem sich daraus ergebenden im § 4 der früheren Hanseatischen Militair-Convention vom Februar 1834 näher bezeichneten Verhältnisse erfolgen, jedoch wird, auf Veranlassung der von dem Lübeckischen Commissar, unter Vorbehalt alles Weiteren, gegen die dauernde Anwendung jenes Verhältnisses eingelegten Verwahrung, ausdrücklich anerkannt, daß jede Aenderung, welche in Folge der von Lübeck bei Hoher Bundesversammlung angebrachten Beschwerde über Prägravation durch die Bundesmatrikel in dem, dem oben erwähnten § 4 zu Grunde liegenden Zahlenverhältnisse eintreten wird, sofort auf die wie vorstehend nur bis dahin vereinbarte Vertheilung der den freien Städten gemeinsamen Verpflichtungen angewandt werden soll.

Art. 15.

Da die Großherzoglich Oldenburgische Regierung schon mit dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Vereinbarung bereit ist, die nach derselben ihr obliegenden Leistungen zu übernehmen, so beginnen für die freien Städte mit dem 1. März dieses Jahres die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten. Diesen Zahlungsverbindlichkeiten wird am 1. März jedes Jahres von Seiten der Städte praenumerando genügt werden, in dem gegenwärtigen Jahre, sobald diese Vereinbarung allseitig ratificirt sein wird.

Art. 16.

Die gegenwärtige Vereinbarung bleibt bis dahin in Kraft, daß entweder eine anderweitige Convention abgeschlossen, oder daß von Einem der vier Contrahenten gekündigt und die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

Die Kündigungsfrist wird hiemit auf ein Jahr in der Weise bestimmt, daß die Aufkündigung vor Anfang desjenigen Kalenderjahres zu geschehen hat, mit dessen Ablauf diese Vereinbarung als aufgehoben gelten soll.

Art. 17.

Während der Dauer gegenwärtiger Vereinbarung wird, und zwar vom 1. März dieses Jahres an (vergl. Art. 15), diejenige Zahlungsverbindlichkeit, welche aus dem, nach Auflösung der früheren Brigade-Convention im September 1851 abgeschlossenen Vergleiche, für die Lebenszeit des früheren Brigade-Generals und für ehedem gemeinschaftliche Artillerie-Officiere den Hansestädten obliegt, sistirt.

In dem vorerwähnten Kündigungsfalle jedoch tritt mit dem Tage der Auflösung der gegenwärtigen Vereinbarung sowohl die Zahlung für den Brigade-General, sofern derselbe nicht inzwischen verstorben sein sollte, als auch diejenige für die Artillerie-Officiere, soweit letztere nicht bereits, [was bis Ende Februar dieses Jahres geschehen soll, (Art. 15.)] geleistet ist, wieder in Kraft.

Art. 18.

Die Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung soll mit möglichster Beschleunigung, jedenfalls vor Ablauf des Monats März dieses Jahres, erfolgen.

Urkundlich ist diese Vereinbarung von den Eingangs genannten Commissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, den 28. Februar Achtzehnhundert Fünf und Funfzig.

(L. S.) **v. Weltzien.**
(L. S.) **Th. Curtius Dr.**
(L. S.) **J. W. Bredenkamp Dr.**
(L. S.) **E. Schlüter Dr.**
(L. S.) **F. Boedicker.**

1855, Mai 2. Nr. 15.

Bekanntmachung,
die wieder eingetretene Blokade der Russischen Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 4. Mai 1855.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachung vom 13. November v. Js., auf den Grund der von Seiten der K. Großbritannischen Gesandtschaft zu Hamburg unterm 30. v. M. Ihm zugegangenen amtlichen Mittheilung, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten:

daß seit dem 17ten vorigen Monates der Russische Hafen von Libau, an der Küste von Kurland, durch eine hinreichende Macht K. Großbritannischer Kriegsschiffe in strengen Blokadezustand versetzt ist, und daß seit dem 19ten vorigen Monates alle Russischen Häfen, Rheden und Buchten vom 55° 54' N. Br. und 21° 5' O. L. bis zum Filsand Leuchtthurm, auf 58° 25' N. Br. und 21° 50' O. L., hierin ausdrücklich eingeschlossen die Häfen von Sackenbaum, Windau und der Eingang in den Meerbusen von Riga, ebenfalls durch eine hinreichende Macht in strengen Blokadezustand versetzt sind; so wie daß alle Maßregeln, welche durch das Völkerrecht und durch die Verträge zwischen der K. Großbritannischen Regierung und ihren Verbündeten einerseits und den verschiedenen neutralen Mächten andererseits gerechtfertigt sind, gegen alle diejenigen Schiffe werden in Anwendung gebracht werden, welche es versuchen sollten, die besagte Blokade zu brechen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. Mai 1855.

1855, Mai 14. No. 16.

Verordnung,
die Wegnahme und Pflanzung von Bäumen in der Stadt betreffend.

(Publicirt am 16. Mai 1855.)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verordnet hiedurch:

Alle Hauseigner sind verpflichtet, Bäume, welche nach dem Dafürhalten des Gassenerleuchtungsdepartements der Straßenbeleuchtung hinderlich sind, auf die Aufforderung des Polizeiamtes sofort zu entfernen.

Ohne Genehmigung des Polizeiamtes dürfen an den Gassen und an öffentlichen Plätzen überall keine Bäume gepflanzt werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. Mai 1855.

1855, Mai 14. No. 17.

Verordnung,

die künftige Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungskasse betreffend.

Publicirt am 19. Mai 1855.

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verordnet hiedurch:

Die im §. 43. der Verordnung vom 21. October 1829, über die Einrichtung der Bürgergarde, bestimmten Beiträge zur Bewaffnungskasse sind vom Anfange des Jahres 1856 an vierteljährlich zu zahlen und zu erheben.

Ueber den geleisteten Beitrag ist jedem Contribuenten eine Quittung der Bewaffnungsdeputation zu ertheilen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. Mai 1855.

1855, Mai 16. No. 18.

Verordnung,

den Detailverkauf von Wein, Spirituosen und Bier betreffend.

(Publicirt am 21. Mai 1855.)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verordnet hiedurch, wie folgt:

§. 1.

Jeder Verkauf von Wein und Spirituosen aller Art (s. jedoch §§. 10. und 16.), zum Consum außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokales des Verkäufers, steht ausschließlich den Mitgliedern der Kaufmannschaft zu. (Vergl. §. 2.)

§. 2.

Mitglieder der Kaufmannschaft, welche Wein und Spirituosen unter einer Bouteille zum Consum außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales verkaufen wollen, imgleichen diejenigen, welche, sie seien Mitglieder der Kaufmannschaft oder nicht, Wein und Spirituosen zum Consum innerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales an sitzende Gäste oder sonst ausschänken wollen, müssen die Weinschänksconcession erwerben, und sind sodann beim Ausschänken in Hinsicht des Maaßes nicht beschränkt.

§. 3.

Den Krämern in Travemünde bleibt es ausnahmsweise bis auf Weiteres gestattet, Wein und Spirituosen, sowohl unter einer Bouteille als darüber, zum Consum außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales zu verkaufen; dagegen ist ihnen das Ausschänken von Wein und Spirituosen innerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales nur nach Erwerbung einer Weinschänksconcession erlaubt.

§. 4.

Die Weinschänksconcession ist für die Stadt, für die Vorstädte und für die Landbezirke, mit Ausnahme des Amtes Travemünde, bei dem Polizeiamte, für Travemünde aber und für die Dörfer Brodten, Teutendorf, Gneversdorf, Rönnau und Ivendorf bei dem Amte Travemünde nachzusuchen.

§. 5.

Die jährliche Abgabe für eine Weinschänksconcession in der Stadt Lübeck, in den Vorstädten und in Travemünde beträgt 30 ℔, außer der bei der Verleihung zu entrichtenden Stempelabgabe und den Protokollkosten.

Für die Weinschänksconcession auf dem Lande außerhalb der Vorstädte ist nur eine jährliche Abgabe von 10 ℔, außer der bei der Verleihung zu entrichtenden Stempelabgabe und den Protokollkosten, zu bezahlen.

§. 6.

Derjenige, welchem das Polizeiamt und das Amt Travemünde nach angestellter Untersuchung diese Berechtigung ertheilt, hat die dafür zu leistende jährliche Abgabe für das erste Jahr sofort bei der Verleihung, für jedes folgende Jahr innerhalb der ersten 14 Tage des Jahres, bei Vermeidung der Execution, im Voraus zu entrichten.

Zur Bezeichnung dieser Berechtigung ist der Concessionirte befugt, eine Traube auszuhängen.

§. 7.

Das Polizeiamt hat von jeder ertheilten Weinschänksconcession zum Betriebe in der Stadt sofort dem Zoll- und Accisedepartement zum Behuf der Ansetzung der Weinschänkberechtigten zur Verbrauchssteuer, nach Maaßgabe der wegen derselben vorbehaltenen Verordnung, Anzeige zu machen.

§. 8.

Alle zur Haltung einer Gastwirthschaft, einer Restauration, einer Kaffeeschänke und eines Billards, oder zum Betriebe ähnlicher Gewerbe gegenwärtig Be-

rechtigte, sowie die gegenwärtig concessionirten Krämer in Travemünde, sind von Zahlung der im §. 5. bestimmten Abgabe befreiet; wer dagegen künftig eine derartige Berechtigung von der beikommenden Behörde erlangt, muß auch die Weinschänks-concession erwerben.

§. 9.

Weinhändler in der Stadt, welche zur Zeit zu einem Detailverkaufe von Wein und Spirituosen berechtigt sind, haben binnen 14 Tagen, nachdem diese Verordnung in Wirksamkeit getreten ist, bei dem Polizeiamte zu erklären, ob sie von der Weinschänksconcession künftig Gebrauch machen wollen.

Das Polizeiamt wird das Verzeichniß derselben nach Ablauf der Frist dem Zoll- und Accisedepartement zum Behuf der Bestimmung der Verbrauchssteuer, nach Maaßgabe der wegen derselben vorbehaltenen Verordnung, mittheilen.

§. 10.

Mitglieder des hiesigen Branntweinbrenneramtes bedürfen keiner besonderen Concession, um rauhen Kornbranntewein und destillirte Branntweine zum Consum außer Hause zu verkaufen oder glasweise auszuschänken. Gleiche Befugniß steht hinsichtlich destillirter Branntweine den s. g. Krämer-Destillirern zu, doch ist diesen nicht gestattet, eine offene Schänke für sitzende Gäste zu halten. Wenn aber Mitglieder des Branntweinbrenneramtes auch Bier auszuschänken beabsichtigen, so müssen sie, gleich Allen, welche einen Krug halten oder neben Wein und Spirituosen auch Bier ihren Gästen vorsetzen wollen, bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes um Verleihung der Kruggerechtigkeit nachsuchen.

§. 11.

In der Kruggerechtigkeit ist, neben der Befugniß zum Ausschänken von Bier, die Berechtigung zum Ausschänken von Spirituosen aller Art (vergl. jedoch §. 16.) mit enthalten. Der Unterschied zwischen Gutbier- und Schiffsbier-Krügen ist aufgehoben.

§. 12.

Für die Verleihung der Kruggerechtigkeit sind, außer der dabei zu erlegenden Stempelabgabe und den Protokollkosten, 30 ℔ zu entrichten, wie auch eine jährliche Abgabe von 5 ℔, welche innerhalb der ersten 14 Tage jedes Jahres, bei Vermeidung der Execution, im Voraus zu zahlen ist. Die gegenwärtig schon Krugberechtigten sind jedoch der jährlichen Abgabe nicht unterworfen.

§. 13.

Diejenigen Bauervögte, welche einen Krug zu halten verpflichtet sind, bleiben von Zahlung der Abgaben für die Kruggerechtigkeit und für das Weinschänken befreiet.

Imgleichen unterliegen diesen Abgaben nicht diejenigen Bewohner der Landbezirke, welche aus vom Staate abgeschlossenen Verträgen eine Befreiung von denselben in Anspruch zu nehmen berechtiget sind.

§. 14.

Bei dem Gesuche um Verleihung der Kruggerechtigkeit ist das Haus aufzugeben, in welchem dieselbe ausgeübt werden soll und gilt die Concession nur für das in derselben zu bezeichnende Haus.

§. 15.

Bei Vermiethung einer Kruggerechtigkeit hat der Miether vorgängig die Genehmigung des Polizeiamtes oder des Amtes Travemünde einzuholen und ein für alle Mal für die Erlaubniß zur Ausübung der Krugwirthschaft als Miether 10 ℔, außer den Protokoll- und Stempelgebühren, zu entrichten. Für die Bezahlung der jährlichen Abgabe (§. 12.) haftet der Vermiether.

Mitglieder der Kaufmannschaft dürfen die Kruggerechtigkeit nicht selbst ausüben.

§. 16.

Von einem Weinhändler, oder von einem Weinschänker, oder in einem Kruge, darf rauher Kornbranntewein zum hiesigen Consum überall nicht, reiner Franzbranntewein aber nicht unter einem Quartier verkauft werden.

§. 17.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt, wird mit einer Geldbuße von 15 ℔ belegt. Wiederholte Uebertretungen werden mit dem Betrage des Doppelten dieser Strafe, den Umständen nach auch mit Entziehung der Concession, geahndet.

§. 18.

Die Ueberwachung und Bestrafung von Uebertretungen dieser Verordnung ist dem Polizeiamte und dem Amte Travemünde, Jedem für den im §. 4. angegebenen Bezirk, übertragen, gegen deren Absprüche den Betheiligten ein binnen 14 Tagen, bei Verlust dieser Befugniß, zu verfolgender Recurs an den Senat zusteht.

§. 19.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft und sind, von diesem Zeitpunkte an, alle dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Anordnungen aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. Mai 1855.

1855, Mai 16. No. 19.

Bekanntmachung,
das Wägen von Pech, Theer und Harz auf dem Theerhofe betreffend.

(Publicirt am 21. Mai 1855.)

Damit Pech, Theer und Harz auf dem Theerhofe gewogen werden könne, hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen, und bringt hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten:

1.

Zum Behuf des Wägens von Pech, Theer und Harz auf dem Theerhofe wird eine Decimalwaage daselbst aufgestellt.

2.

Die Verrichtung des Wägens wird den Theerknechten übertragen, welche auf die getreue Erfüllung der ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten beeidigt werden.

3.

Die Theerknechte sind berechtigt, für das Wägen von Pech eine Vergütung von Einem Schilling für jede Tonne bei Parteien bis zu zehn Tonnen, und von einem halben Schilling für jede Tonne über diese Zahl, sich zu berechnen.

4.

Die Festsetzung der für das Wägen von Theer und Harz von den Theerknechten zu erhebenden Gebühr bleibt dem Stadtamte überlassen, welches die desfalls getroffene Bestimmung, so wie den Zeitpunkt, mit welchem die Benutzung der neuen Einrichtung wird beginnen können, bekannt machen wird.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. Mai 1855.

1855, Mai 19. No. 20.

Nachtrag
zu der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und zur Besoldung der Nachtwächter betreffend.

(Publicirt am 22. Mai 1855.)

Um theils für die Verzinsung und die allmählige Tilgung einer, zum Behuf der Erbauung eines allgemeinen Sprützenhauses in hiesiger Stadt von dem Departement

der Brandassecuranzkasse planmäßig zu beschaffenden Anleihe, theils zur Bestreitung der künftig zu der Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und der Nachtwache erforderlicher Mehrkosten, so wie zur Ansammlung eines Betriebskapitales, die Mittel zu gewinnen, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

I. Die in der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und zur Besoldung der Nachtwächter betreffend, unter 1) und 3) enthaltenen Vorschriften werden abgeändert wie folgt:

1) Jeder Eigenthümer eines Hauses oder sonstigen Gebäudes in der Stadt hat von Ostern dieses Jahres an bis auf Weiteres Fünf Achtel per mille des zum Behuf der Versicherung bei der städtischen Brandkasse bereits taxirten oder zum Zweck der Ausmittelung dieser Abgabe noch zu taxirenden Werthes seines Hauses oder Gebäudes zu entrichten.

Hinsichtlich solcher Häuser oder sonstigen Gebäude, welche zwar bei der städtischen Brandkasse versichert, aber bei einer anderen Gesellschaft nachversichert sind, oder welche aus der städtischen Brandkasse gänzlich ausgetreten und vollständig bei einer anderen Gesellschaft versichert sind, ist jene Abgabe nicht von dem Taxwerthe, zu welchem sie in die Bücher der Brandkasse eingetragen sind, sondern von der Summe, zu welcher sie entweder bei der anderen Gesellschaft allein, oder bei der städtischen und der anderen Gesellschaft versichert sind, zu erheben.

Zu solchem Zwecke ist jeder Eigenthümer eines ganz oder theilweise bei einer anderen Gesellschaft versicherten Gebäudes in der Stadt verpflichtet, die deshalb gezeichnete Police innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Nachtrages oder von der Zeit der späteren Versicherung angerechnet, im Bureau der Brandkasse vorzuzeigen, und zwar bei einer an die zur Erhaltung der Feuerlöschungsanstalten und der Nachtwache bestimmte Kasse fallenden Ordnungsstrafe von 50 ℔ bis 150 ℔ für den Unterlassungsfall, unbeschadet der Verbindlichkeit, die nicht berichtigte öffentliche Abgabe nachzuzahlen.

2) Jeder Eigenthümer eines in den Vorstädten belegenen Gebäudes hat ein Viertel per mille von dem zum Behuf der Versicherung bereits taxirten oder zum Zweck der Erhebung solcher Abgabe zu taxirenden Werthes seines Gebäudes, um Johannis jeden Jahres, und zwar zuerst Johannis 1856 postnumerando, zu entrichten.

II. Die Bestimmung unter 2) der Verordnung vom 17. August 1814, nach welcher die Kirchen und andere einer Taxation nicht wohl fähige öffentliche

Gebäude von der Bezahlung der in dieser Verordnung bestimmten Abgabe befreiet sind, wird aufgehoben, jedoch das Maximum des für diese Gebäude, so wie für die Kirchen zu versteuernden Taxatums auf 100,000 ℔ festgestellt.

III. Von Denjenigen, welche in hiesiger Stadt zur Miethe wohnen oder solchen nach Maaßgabe der Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend, gleichzustellen sind, und deren jährliche Miethe 150 ℔ oder mehr beträgt, ist in Quartalrathen — und zwar zuerst Michaelis dieses Jahres für das Quartal von Johannis bis Michaelis — Ein Viertel des von ihnen zufolge der gedachten Verordnung, nach deren Grundsätzen auch im Uebrigen diese Abgabe zu regeln ist, zu zahlenden Pflaster- und Leuchtengeldes, als Beitrag zu den Kosten der Feuerlöschungsanstalten und der Nachtwache zu erheben.

Das Departement der Brandassecuranzkasse ist mit Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Mai 1855.

1855, Mai 19. | No. 21.

Fernerer Nachtrag

zu der Verordnung vom 28. April 1852, die Erneuerung und Unterhaltung des Straßenpflasters, so wie die Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes betreffend.

(Publicirt am 22. Mai 1855.)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verordnet, mit Beziehung auf den am heutigen Tage erlassenen Nachtrag zu der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und zur Besoldung der Nachtwächter betreffend, hiedurch:

Die Bestimmung unter **I.** im **§. 9.** der wegen Erhebung der Pflastersteuer und des Leuchtengeldes unter dem 28. April 1852 erlassenen Verordnung wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

„Die Grundlage des Beitrages, welcher von jedem Eigenthümer eines innerhalb der Thorzingel belegenen Gebäudes, es sei bewohnt oder nicht, entrichtet werden muß, bildet, und zwar zuerst hinsichtlich des für das Quartal von Johannis bis Michaelis d. Js. zu zahlenden Beitrags, die

Summe, mit welcher das Gebäude in die Bücher der städtischen Brandkasse eingetragen ist oder, falls dasselbe ganz oder theilweise bei andern Gesellschaften versichert sein sollte, die Summe, zu welcher es entweder bei der anderen Gesellschaft allein oder bei der städtischen und der anderen Gesellschaft versichert ist, oder endlich die Summe, zu welcher es anderweitig geschätzt wird."

Zu solchem Zwecke wird zugleich, unter Bezugnahme auf die in dem vorerwähnten Nachtrage zu der Verordnung vom 17. August 1814 unter I. 1. enthaltene Strafverfügung, bestimmt, daß jeder Eigenthümer eines ganz oder theilweise bei einer anderen Gesellschaft versicherten Gebäudes in der Stadt die deshalb gezeichnete Police innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Nachtrages, oder von der Zeit der späteren Versicherung angerechnet, im Büreau der Brandkasse vorzuzeigen verpflichtet ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Mai 1855.

1855, Mai 19. No. 22.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 30. Mai 1850, das Regulativ für die Feuerlöschungs-Anstalt der Stadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 22. Mai 1855.)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verordnet hiedurch:

Die Bestimmung im §. 42, des unter dem 30. Mai 1850 erlassenen Regulativs für die Feuerlöschungsanstalt der Stadt Lübeck wird aufgehoben und tritt an deren Stelle die folgende:

Die bei Brandfällen, mögen diese in der Stadt oder in den Vorstädten sich ereignen, für die städtischen Löschanstalten erwachsenen Löschkosten sind aus der für diese Anstalten bestimmten Kasse zu bestreiten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Mai 1855.

1855, Mai 23. Nr. 23.

Fernerer Nachtrag
zu der revidirten Verordnung vom 20. April 1814, die um Tagelohn arbeitenden Baugewerke betreffend.

(Publicirt am 25. Mai 1855.)

Da zufolge des §. 82. der Bauordnung für die Stadt Lübeck vom 25. März 1854 alle Bauarbeiten nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit von Meistern der betreffenden Gewerke ausgeführt werden dürfen, durch diese Vorschrift aber bestimmtere Anordnungen über die Arbeitsbefugnisse der Gesellen des Maurer- und des Hauszimmer-Amtes, sowie mit Rücksicht hierauf eine nähere Feststellung des Verhältnisses dieser Gesellen zu ihren Meistern erforderlich geworden: so hat der Senat die nachfolgenden Anordnungen getroffen, welche zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt gemacht werden:

1) Bei Vermeidung einer Strafe von 15 Mark für jeden Uebertretungsfall darf ein Geselle andere Bauarbeiten selbstständig annehmen, als die nachstehenden, nämlich:

a) **die Maurergesellen:**

die Arbeit des Ausweißens, der Reparaturen am Putz, des Verstreichens von Dächern, und des Wiedereinsetzens einzelner Mauersteine oder Dachziegel;

b) **die Hauszimmer-Gesellen:**

Reparaturen an Dachlatten, an Dachluken, an Dachfenstern, an Fußböden, an Thüren und an Fensterladen; die Ausbesserung kleiner Nebengebäude von Holz; und Reparaturen an Treppen, an Kellerluken, an Staketten und an Bretterplanken, mit Ausschluß jedoch von Grenzeinfriedigungen,

soweit diese unter a) und b) genannten Arbeiten ohne Anwendung von Gerüsten sich ausführen lassen.

2) Auch bei den vorstehend benannten Arbeiten darf der sie annehmende Geselle, bei einer Strafe von 15 Mark für jeden Uebertretungsfall, mit der Ausführung nicht anfangen, ohne zuvor von seinem Meister hierzu die Erlaubniß erhalten zu haben. Von Letzterem ist ihm hierüber eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, welche der Geselle vor Beginn der Arbeit dem Bauherrn vorzulegen hat.

3) Den Gesellen ist gestattet, die vorstehend aufgeführten Arbeiten, welche sie angenommen haben, sowohl in als außer den Feierabendstunden zu machen. Geschieht dies in den Feierabendstunden, so ist kein Meistergeld dafür zu zahlen.

4) Die Meister des Maurer- und des Hauszimmer-Amtes haben die in Gemäßheit dieser Verordnung durch ihre Gesellen selbst angenommenen Arbeiten ebenfalls zu beaufsichtigen und sind auch für deren Ausführung verantwortlich.

5) Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 1sten Juni d. J. in Kraft und sind, von diesem Zeitpunkte an, alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen, namentlich diejenigen im Art. 18. der revidirten Verordnung für die um Tagelohn arbeitenden Baugewerke vom 20. April 1814, aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. Mai 1855.

1855, Mai 23. Nr. 24.

Fernere Bekanntmachung, die wieder eingetretene Blokade der Russischen Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 25. Mai 1855.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., auf den Grund Ihm gewordener amtlichen Mittheilung, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten:

> daß seit dem 28sten vorigen Monates der Eingang in den Golf von Finnland von Hangö Udd, auf 59° 46′ N. Br., 22° 58′ O. L. (Meridian von Greenwich), bis zum Leuchtthurm von Dagerort, auf 58° 55′ N. B., 22° 12′ O. L. (Meridian von Greenwich), und alle Russischen Häfen, Rheden und Buchten vom Leuchtthurm von Dagerort bis zum Filsand Leuchtthurm auf 58° 25′ N. Br., 21° 50′ O. L. (Meridian von Greenwich) durch eine hinreichende Macht K. Großbritannischer Kriegsschiffe in strengen Blokadezustand versetzt sind; so wie daß alle Maßregeln, welche durch das Völkerrecht und durch die Verträge zwischen der K. Großbritannischen Regierung und ihren Verbündeten, einerseits, und den verschiedenen neutralen Mächten, andererseits, gerechtfertigt sind, gegen alle diejenigen Schiffe werden in Anwendung gebracht werden, welche es versuchen sollten, die besagte Blokade zu brechen.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. Mai 1855.

1855, Mai 23. No. 25.

Vierte Bekanntmachung,

die Einziehung und den Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom 3. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 betreffend.

(Publicirt am 26. Mai 1855.)

Der Senat bringt, mit Beziehung auf Seine Bekanntmachungen vom 2. August und vom 28. October 1854, die nachfolgende, amtlich ihm mitgetheilte Bekanntmachung der K. Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 11. d. M., die Nachfrist zum Umtausche der praecludirten Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend, hiedurch zu allgemeiner Kunde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. Mai 1855.

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. Js. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. Js. bei der betreffenden

Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet. Mit dem 2. Juli d. Js. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staatspapiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin den 11. Mai 1853.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

1855, Juni 27. Nr. 26.

Dritte Bekanntmachung,

die wieder eingetretene Blokade der Russischen Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 29. Juni 1855.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und vom 23. vor. Mon., auf den Grund Ihm zugegangener amtlichen Mittheilung, zur Kenntniß der Betheiligten:

daß, zufolge einer Notification des foreign office zu London vom 21. d. M., seit dem 27. Mai d. Js. alle Häfen, Rheden und Eingänge in dem Finnischen Meerbusen, den Hafen von Cronstadt ausdrücklich eingeschlossen, durch eine hinreichende Macht in strengen Blokadezustand versetzt sind; und daß die Blokade aller gedachten Häfen, Rheden und Eingänge durch die K. Großbritannischen und K. Französischen Kriegsschiffe, bis zu weiterer Bekanntmachung, strenge wird aufrecht erhalten werden;

mit dem Beifügen,

daß durch diese Bekanntmachung an dem Inhalte der hiebevorigen Bekanntmachung vom 23. vor. Monates in keiner Weise irgend Etwas geändert seyn soll, sondern daß die gegenwärtige Mittheilung nur zu dem Zwecke einer weiteren und vollständigeren Benachrichtigung aller Betheiligten erfolgt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 27. Juni 1855.

1855, Juli 4. No. 27.

Fernere Bekanntmachung,

betreffend Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

(Publicirt am 5. Juli 1855.)

Die in den vier freien Städten Deutschlands gemeinsam beschlossene nachstehende fernere Verordnung, über Abänderung verschiedener Paragraphen der im Jahre 1831 erlassenen Ordnung ihres gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes, wird, nachdem dieselbe von dem Senate und von der Bürgerschaft auch hier genehmigt worden, hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht, mit der Bestimmung, daß die darin enthaltenen Anordnungen mit dem 9ten dieses Monats in Kraft treten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Juli 1855.

Fernere Verordnung

über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands.

Zum Zwecke der Erleichterung des Geschäftsganges bei dem Ober-Appellationsgerichte und der Herbeiführung einer schnelleren Beförderung der Entscheidungen, haben die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung sich vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Die §§. 53, 62., 63., 64., 65., sowie 72. und zwar die §§. 62. und 64. unter Aufhebung der hinsichtlich ihrer hiebevor im Jahre 1848 getroffenen Aenderungen, werden abgeändert und festgestellt wie folgt:

§. 53.

Ueber die an das Gericht gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in Sitzungen, nicht aber durch Circular-Abstimmungen gefaßt werden.

Jedoch können proceßleitende Verfügungen von dem Präsidenten und dem von ihm bestellten Decernenten allein und auch außerhalb der Sitzungen beschlossen werden, sobald jene über deren Inhalt einverstanden sind.

Alle Beschlüsse sind in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß neben der Relation auch eine besondere Correlation erstattet werden.

§. 63.

Die Relation wird in der Regel schriftlich erstattet. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Präsidenten überlassen, in den dazu geeigneten Fällen mündliche Relation anzuordnen.

Wird nach Verfügung des Präsidenten mündlich referirt, so ist dennoch vom Referenten ein concises rechtliches Erachten, nebst Urtheils-Formel, schriftlich auszuarbeiten und zugleich mit den Acten dem Präsidenten zuzustellen.

§. 64.

Die zu erstattende Correlation wird von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 65.

Bei Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere Strafe erkannt ist, müssen die Acten mit Relation und Correlation, soweit solche schriftlich erstattet sind, vor der endlichen Abstimmung, bei den Mitgliedern des Gerichtes circuliren. Dieses kann überhaupt bei besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen vom Präsidenten angeordnet werden.

§. 72.

Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation und Correlation, soweit solche schriftlich verfaßt worden sind, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorgelegt werden.

1855, Juli 4. No. 28.

Vierte Bekanntmachung,

die wieder eingetretene Blokade der Russischen Ostseehäfen betreffend.

(Publicirt am 6. Juli 1855.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 23. Mai d. Js., so wie vom 27. vor. M., auf den Grund Ihm weiter zugegangener amtlichen Mittheilung, zur Kenntniß der Betheiligten:

daß, zufolge einer Notification des **Foreign Office** zu London vom 29. vor. M., seit dem 15. Juni d. J. alle Russischen Häfen, Rheden und Buchten an der Küste von Finnland, von Nystad, auf 60° 46′ N. Br., 21° 20′ O. L. (von Greenwich) bis Hangö-Udd, auf 59° 46′ N. Br., 22° 55′ O. L. (von Greenwich), hierin ausdrücklich eingeschlossen der Hafen von Åbo, so wie gleichfalls alle Inseln, welche der Küste von Finnland gegenüber liegen, und alle Kanäle und Durchgänge, welche zwischen diesen Inseln hindurch nach jener Küste hinführen, insbesondere auch die nach und zwischen den Inseln, welche zwischen Nystad und der Insel Landtö, auf 60° 23′ N. Br, 20° 47′ O. L. (von Greenwich) liegen, hinführenden Durchgänge; ferner die verschiedenen Durchgänge, welche zwischen und nach der Ostseite der Inseln

Landtö, Enklinge, Kumblinge, Seglinge und den Kokar-Felsen, auf 59° 52′ N. B., 21° 0′ O. L. (von Greenwich), und von dort alle Durchgänge, welche nach der Küste von Finnland zwischen den Kokar-Felsen und dem Leuchtthurm von Utö, und zwischen Utö und Hangö-Udd führen, in strengen Blokadezustand durch eine hinreichende Macht K. Großbritannischer und K. Französischer Kriegsschiffe versetzt sind, so wie, daß alle Maaßregeln, welche durch das Völkerrecht und durch die Verträge zwischen jenen Regierungen und den verschiedenen neutralen Mächten gerechtfertigt sind, gegen alle diejenigen Schiffe werden in Anwendung gebracht werden, welche es versuchen sollten, die besagte Blokade zu brechen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Juli 1855.

1855, Juli 4. No. 29.

Bekanntmachung,

den Verlust des hiesigen Bürgerrechtes betreffend.

(Publicirt am 7. Juli 1855.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Bürger des hiesigen Staates ihren Wohnsitz von hier weg verlegt haben, ohne die einstweilige Beibehaltung des Bürgerrechtes, gegen fernere durch Bürgschaftsbestellung zu sichernde Leistung ihrer Abgaben, oder, in Gemäßheit der Verordnung vom 12. December 1821, die Entlassung vom Bürgerrechte beim Senate nachzusuchen.

Der Senat sieht Sich hiedurch veranlaßt, die im Art. 10. des Regulativs für die Aufnahme zum Bürgerrechte, vom 27. October 1810, enthaltene Bestimmung, nach welcher das hiesige Bürgerrecht wider ihren Willen diejenigen verlieren,

> „welche ohne vorgängige Anzeige und Abfindung wegen der Abgaben und „etwanigen Abzugsgebühren ihren Wohnsitz von hier weg nach einem „fremden Gebiete verlegen,"

hiemit in Erinnerung zu bringen, mit dem Bemerken, wie diejenigen hiesigen Bürger, welche ohne Beachtung jener Bestimmung von hier wegziehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, in Gemäßheit der neuerdings an die beikommenden Behörden erlassenen Verfügungen, von den Folgen des gegen sie in Anwendung zu bringenden Verlustes ihres Bürgerrechtes und der dadurch bedingten Befugnisse betroffen werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Juli 1855.

1855, Juli 7. No. 30.

Bekanntmachung,
die revidirte Leihhaus-Ordnung betreffend.

(Publicirt am 11. Juli 1855.)

Nachdem der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, eine revidirte Leihhaus-Ordnung zu erlassen beschlossen hat, wird dieselbe, unter Aufhebung der Leihhaus-Ordnung vom 13. Juni 1789, zu allgemeiner Kenntnißnahme und zur Nachachtung der Beikommenden hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. Juli 1855.

Revidirte Leihhaus-Ordnung.

§. 1.

Bestimmung des Leihhauses. Leihhausdepartement.

Das öffentliche Leihhaus, welches bestimmt ist, gegen sicheres Unterpfand und für eine billige Zinse, baare Geld-Anleihen zu gewähren, steht unter der oberen Aufsicht und Leitung des Leihhausdepartements.

§. 2.

Beamte.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Leihhauses ist beeidigten Beamten — einem Verwalter und einem oder zwei Schreibern — übertragen.

§. 3.

Deren Haftungspflicht.

Die Leihhausbeamten, welche eine angemessene Caution gestellt haben und deren Obliegenheiten durch besondere Instructionen geregelt sind, haften dem Leihhause nicht nur für grobe Versehen, sondern auch für den Mangel der einem guten Hausvater obliegenden Sorgfalt. Sie sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen außer den Mitgliedern des Leihhausdepartements Niemandem die Einsicht der Bücher gestatten.

§. 4.

Geschäftszeit.

Das Bureau des Leihhauses ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr (während der Monate April bis September bis 5 Uhr) geöffnet.

An den Auctionstagen bleibt jedoch das Bureau des Vormittags geschlossen.

§. 5.

Pfandobjecte.

Als Pfänder werden nur solche Gegenstände angenommen, die einen sicheren inneren oder einen gangbaren Werth haben. Mode-, Putz-, Galanterie- und Pelzsachen sind ausgeschlossen, desgleichen Militaireffecten jeglicher Art und gebrauchtes Handwerksgeräthe; auch wird auf Staats- und andere Werth-Papiere, so wie auf Manufactur-, Fabrik- und sonstige Waaren in Parteien nicht dargeliehen.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen bleibt im einzelnen Falle die Entscheidung darüber, ob ein als Pfand dargebotener Gegenstand zur Annahme sich eignet oder zurückzuweisen ist, dem Verwalter überlassen.

Alle zum Versatz gebrachten Sachen müssen sich in gereinigtem Zustande befinden.

§. 6.

Legitimation der Pfandbringer.

Gestohlene Sachen.

Obgleich die Leihhausbeamten nicht verbunden sind, zu prüfen, wem die zum Versatze angebotene Sache gehört oder ob deren Bringer zum Versatze berechtigt ist, so sind sie doch verpflichtet, Sachen, die ihnen als gestohlen dringend verdächtig erscheinen, oder ihnen als solche bezeichnet sind, thunlichst anzuhalten und dem Polizeiamte davon Anzeige zu machen und dürfen wissentlich gestohlene Sachen, bei Strafe des vollen Schadensersatzes, überall nicht als Pfänder annehmen; sie haben ferner im Allgemeinen möglichst zu berücksichtigen, ob die Pfandbringer befugt sind, über ihr Vermögen zu verfügen, auch bei dem Verkehre mit solchen Personen, welchen diese Befugniß anscheinend mangelt, Vorsicht anzuwenden.

Bestohlenen steht es frei, dem Verwalter des Leihhauses von dem geschehenen Diebstahl Anzeige zu machen und die Eintragung solcher mit einer genauen Beschreibung des gestohlenen Gegenstandes zu verbindenden Anzeige in ein dazu besonders bestimmtes Buch zu begehren.

Für die Ausfertigung eines beglaubigten Auszugs aus jenem Buche ist eine Gebühr von 4 ß zu entrichten.

Die Auslieferung der als gestohlen angezeigten und angehaltenen Pfänder darf von Seiten der Beamten nur auf Requisition eines Gerichtes oder des Polizeiamtes, so wie gegen Rückgabe des Versatzscheines (s. jedoch §. 17. vierter Satz) und gegen Berichtigung aller dem Leihhause an Kapital, Zinsen und Gebühren zustehenden Forderungen erfolgen.

§. 7.

Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der Pfänder.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Pfänder im Leihhause haben die Beamten zwar die einem guten Hausvater obliegende Sorgfalt anzuwenden (vgl. §. 3.), dagegen trägt der Verpfänder die Gefahr der ohne Verschulden der Beamten oder durch unglücklichen Zufall bewirkten Vernichtung oder Verschlechterung und Beschädigung des Pfandes und zwar in der Weise, daß bei völligem Untergange des Pfandes der Verpfänder sein Pfand, das Leihhaus das darauf dargeliehene Geld nebst Zinsen

verliert, während bei theilweisem Untergange oder bei Verschlechterung und Beschädigung des Pfandes, der Verpfänder die dem Leihhause an Kapital und Zinsen zustehende Forderung oder den beim öffentlichen Verkaufe nicht gedeckt werdenden Betrag dieser Forderung zu erstatten und das Leihhaus deshalb völlig schadlos zu halten hat.

§. 8.

Versicherung gegen Feuersgefahr.

Das Pfandlager ist für eine seinem gewöhnlichen Werthe entsprechende Summe gegen Feuersgefahr versichert zu halten und soll im Falle eines Brandes aus den in Folge solcher Versicherung eingehenden Geldern den durch Production der Versatzscheine sich legitimirenden Eigenthümern verbrannter oder beschädigter Pfänder nach vollständiger Befriedigung der Forderung des Leihhauses ein verhältnißmäßiger Ersatz gewährt werden.

§. 9.

Nachweis der Identität der Pfänder.

Zum Nachweis der Identität eines Pfandes genügt in der Regel die Uebereinstimmung der von den Beamten des Leihhauses an dem Pfande befestigten Nummer mit derjenigen auf dem Versatzscheine bemerkten Nummer, unter welcher das Pfand in das Pfandbuch eingetragen ist. Der Verpfänder ist befugt, durch den Augenschein sich zu überzeugen, daß die Nummer des Versatzscheines mit der an seinem Pfande befestigten Nummer übereinstimme. Es bleibt auch jedem Verpfänder unbenommen, sein Pfand, nach erfolgter Taxation, in Gegenwart beider Beamten zu versiegeln, was jedesmal im Pfandbuche und auf dem Versatzscheine zu bemerken ist.

§. 10.

Taxation der Pfänder.

Mit Ausnahme von Gold- und Silbersachen, Edelsteinen und anderen Pretiosen, deren Schätzung einem zu solchem Zweck besonders angestellten, beeidigten und instruirten sachkundigen Taxator obliegt, geschieht die Taxirung aller zum Versatz gebrachten Gegenstände durch den Schreiber, wogegen der Verwalter die darzuleihende Summe bestimmt.

Bestimmung des Darlehns.

Letztere darf drei Viertheile des taxirten Werthes nicht überschreiten.

Der besonders angestellte Taxator haftet dem Leihhause für seine Schätzung bis zum Belaufe der taxirten Summe.

§. 11.

Umfang des Darlehns.

Auf Ein Pfand darf nicht weniger als drei Mark und ohne besondere Ermächtigung des Departements nicht mehr als fünfzehn Hundert Mark dargeliehen werden.

§. 12.

Zeit des Darlehns.

Jedes Darlehn wird auf sechs Monate gegeben, jedoch ist die Einlösung des Pfandes gegen Rückzahlung der darauf empfangenen Summe nebst Zinsen vor Ablauf jener Zeit gestattet.

In diesem Falle sind die Zinsen, wenn die Einlösung im Laufe der ersten drei Monate geschieht, stets für volle drei Monate, wenn sie im Laufe der letzten drei Monate geschieht, nach Maaßgabe der verflossenen Zeit, wobei der laufende Monat immer für voll gerechnet wird, zu entrichten.

Dasselbe gilt bei prolongirten Verpfändungen.

§. 13.

Zinsen.

An Zinsen werden für Darlehne zum Betrage von Ein Hundert Mark und darüber $1/2$ Procent per Monat, für Darlehne von geringerem Betrage ein Pfennig per Monat für jede Mark berechnet.

§. 14.

Zahlungen.

Alle Zahlungen, die das Leihhaus leistet oder empfängt, sind in hieselbst gangbarem Courantgelde zu beschaffen.

§. 15.

Versatzscheine.

Ueber jede Verpfändung wird nach dem dieser Verordnung angehängten Formulare ein auf Inhaber (Bringer) lautender, von beiden Beamten unterzeichneter und mit dem Siegel (Stempel) des Leihhauses versehener Versatzschein ausgefertigt und dem Verpfänder behändigt. Auf diesem Scheine wird außer der Versatz-Nummer und einer genauen Bezeichnung des versetzten Gegenstandes, die Taxe, die dargeliehene Summe nebst dem Betrage der zu entrichtenden sechsmonatlichen Zinsen und des gezahlten Schreibgeldes, sowie die Verfallzeit bemerkt.

Gegen Auslieferung solchen Versatzscheines, sofern derselbe nicht verfallen ist (s. §. 18.) und gegen Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen, erfolgt die Auslieferung des Pfandes an den Ueberbringer, ohne Untersuchung, ob derselbe rechtmäßiger Inhaber ist oder nicht.

Wenn gleich es im Allgemeinen gestattet ist, mehrere Gegenstände derselben Art, welche gleichzeitig verpfändet werden, auf einen und denselben Versatzschein schreiben zu lassen, so bleiben doch in dieser Beziehung etwa erforderliche Beschränkungen dem Ermessen des Verwalters vorbehalten.

§. 16.

Schreibgeld.

An Schreibgeld ist für den Versatzschein zu entrichten:

2	Schill.	wenn	das	Darlehn		3	bis	30	Mk. einschließlich
4	=	=	=	=	über	30	=	100	= =
8	=	=	=	=	=	100	=	500	= =
12	=	=	=	=	=	500	=	1000	= =

beträgt. Bei Darlehen über 1000 ℔ beträgt das Schreibgeld 1 per mille, wobei jedoch Summen unter 500 ℔ für volle 500 ℔, und über 500 ℔ für volle 1000 ℔ gerechnet werden.

Für Einlösung der Pfänder wird kein Schreibgeld bezahlt.

§. 17.

Abhanden gekommene und vernichtete Versatzscheine.

Hinsichtlich abhanden gekommener Versatzscheine sind im Allgemeinen die im §. 6. über das Verfahren in Betreff gestohlener Sachen getroffenen Bestimmungen maaßgebend.

Anzeigen über gestohlene oder verlorene Versatzscheine werden vom Verwalter entgegengenommen und in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Für die Ausfertigung eines beglaubigten Auszuges aus diesem Buche ist eine Gebühr von 4 ß zu entrichten.

Für Einlieferung eines gefundenen Versatzscheines wird von dem Verwalter, welcher solchen Versatzschein aufzubewahren hat, eine von dem rechtmäßigen Inhaber zu erstattende Vergütung von 4 ß gezahlt. Von der geschehenen Einlieferung eines gefundenen Versatzscheines hat der Verwalter dem Polizeiamte zum Behuf der Ermittelung des Eigners Anzeige zu machen.

Im Falle daß Versatzscheine gänzlich verloren oder vernichtet sind, kann die Auslieferung der darauf verzeichneten Pfänder nur erfolgen gegen gerichtliche Bescheinigung des Eigenthumsrechtes und nachdem zuvor, auf des Einlösenden Kosten, die verlorenen oder vernichteten Versatzscheine von dem Leihhausdepartement in dem hiesigen Amtsblatte für ungültig erklärt worden sind.

§. 18.

Einlösung.

Jeder Verpfänder ist verpflichtet, sein Pfand spätestens an dem Verfalltage einzulösen oder längstens am Tage zuvor zu prolongiren.

Als Verfalltag gilt derjenige Tag des Zahlungsmonates, dessen Zahl dem Tage der geschehenen Verpfändung entspricht. Fehlt dieser Tag im Zahlungsmonate, so gilt der letzte Tag des Zahlungsmonates als Verfalltag. Fällt der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag, so ist der nächste Werktag als Verfalltag anzusehen.

§. 19.

Prolongation.

Jede Prolongation wird als eine neue Verpfändung betrachtet; es gelten mithin dafür die für Verpfändungen über Annahme, Taxation, Zeit und Umfang des Darlehns, Zinsen und Schreibgeld in dieser Ordnung getroffenen Bestimmungen.

Verderbliche Gegenstände (z. B. Kleidungsstücke) dürfen nicht mehr als einmal, andere in der Regel nicht mehr als viermal prolongirt werden.

Die geschehene Prolongation wird auf der Rückseite des Versatzscheines verzeichnet.

§. 20.

Folgen versäumter Einlösung oder Prolongation.

Versäumt Jemand zur Verfallzeit die Einlösung oder Prolongation, so ist das Leihhaus berechtigt, das Pfand ohne vorgängige Warnung in öffentlicher Auction verkaufen zu lassen und mit dem aus dem Verkaufe gelöseten Gelde seine Forderung an Kapital nebst den bis zum Tage der Beendigung der Auction laufenden Zinsen und allen hiemit auf sechs Procent von der gelöseten Summe bestimmten Auctionsunkosten zu decken.

Auch nach Ablauf der Verfallzeit kann, wenn das Pfand noch unverkauft ist, die Einlösung resp. Prolongation zwar noch zugelassen werden, jedoch sind, wenn die Einlösung oder Prolongation in der dritten Woche vor der Auction geschieht, die Zinsen für den laufenden vollen Monat zu berechnen.

Wird die Einlösung oder Prolongation innerhalb der letzten 14 Tage vor der Auction begehrt, so sind an Extra-Gebühr noch zwei Procent von der dargeliehenen Summe zu bezahlen.

Während der Auctionstage und während der dem Beginn der Auction voraufgehenden drei Tage sind Prolongationen überall nicht zuläßig, Einlösungen, so lange das Pfand noch unverkauft ist, nur gegen Zahlung einer Extra-Gebühr von vier Procent von der dargeliehenen Summe.

In diesem letzteren Falle wird das Pfand jedoch nicht sofort zurückgegeben, sondern vorläufig nur über die geleistete Zahlung eine Quitung ertheilt und gegen deren Einlieferung und gegen Abgabe des Versatzscheines das Pfand, nach völlig beendigter Auction, ausgeliefert.

Bei Prolongationen nach dem Verfalltage sind, abgesehen von der vorerwähnten Extra-Gebühr, Schreibgelder und Zinsen so zu berechnen, als wäre die Prolongation rechtzeitig nachgesucht worden.

§. 21.

Auctionen.

Die öffentlichen Leihhaus-Auctionen, deren Zahl nach dem Bedürfnisse vom Leihhausdepartement bestimmt wird, werden, unter Aufsicht der Leihhausbeamten, im Leihhause selbst abgehalten und drei Wochen zuvor in den hiesigen Anzeigen und, nach Befinden, in anderen Blättern öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Ueberschuß.

Was bei dem öffentlichen Verkaufe für ein Pfand mehr gelöset wird, als das darauf angeliehene Kapital nebst Zinsen, Gebühren und Auctionsunkosten, wird dem Inhaber des Versatzscheines, gegen dessen Einlieferung, ausgekehrt, jedoch nicht eher, als zwei Monate nach beendigter Auction und nur bis zum Ablauf eines Jahres nach beendigter Auction. Meldet sich bis dahin Niemand zur Empfangnahme des Ueberschusses, so ist letzterer dem Leihhause verfallen.

§. 23.

Mindererlös.

Wird bei dem Verkaufe in öffentlicher Auction aus einem Pfande weniger gelöset, als die Forderung des Leihhauses an Kapital, Zinsen, Gebühren und Auctionsunkosten beträgt, so ist das Leihhaus resp. der Verwalter, der Schreiber und der Taxator, so weit diese in Gemäßheit der ihnen obliegenden Haftungspflicht (§. 3. 10.) in Anspruch genommen werden und dagegen das Klagrecht ihnen cedirt ist, berechtigt, gegen den, der das Verlust bringende Pfand versetzt hat, seinen Regreß zu nehmen.

Zur Erleichterung dieses Regresses soll, wenn Ein Individuum eine Mehrzahl von Versatzscheinen producirt, zur Deckung des bei dem Verkaufe des einen Pfandes etwa eingetretenen Verlustes der bei dem Verkaufe des oder der anderen etwa erzielte Ueberschuß verwandt werden.

§. 24.

Faustpfandrechte des Leihhauses.

Hinsichtlich der in dem Leihhause verpfändeten Gegenstände sind Sequestrationen, Real-Arreste und richterliche Befehle, Pfänder, über deren Eigenthum Streit entstanden ist, bis zum Austrage des Rechtsstreites unverkauft stehen zu lassen, nicht statthaft.

§. 25.

Vorzugsrecht im Concurse.

Dem Leihhause steht an den ihm verpfändeten Gegenständen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen, selbst den privilegirten Gläubigern des Verpfänders, zu.

Bei einem über das Vermögen des Verpfänders ausbrechenden Concurse ist das Leihhaus weder zur Anmeldung seiner Forderung, noch zur Auslieferung des Pfandes an die Masse verpflichtet. Versäumt demnach der **Curator bonorum** die rechtzeitige Einlösung, so wird das Pfand in öffentlicher Auction verkauft und mit dem etwa sich ergebenden Ueberschusse nach Maaßgabe des §. 22. verfahren.

§. 26.

Verfahren bei Irrungen und Streitigkeiten.

Alle zwischen den Beamten des Leihhauses und den Verpfändern, sei es hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Ordnung, sei es hinsichtlich des Verfahrens der Beamten, etwa entstehenden Irrungen und Streitigkeiten sind zunächst dem Leihhausdepartement zur gütlichen Beilegung vorzutragen. Nach mißlungenem Vergleichsversuche bleibt es jedoch den Betheiligten unbenommen, entweder im Administrationswege die höhere Entscheidung des Senats zu beantragen oder den Weg Rechtens zu beschreiten.

Formular eines Versatzscheines.

Fol. . . . . **No.** . . . .

Inhaber (Bringer) dieses ist schuldig, dem hiesigen öffentlichen Leihhause binnen sechs Monaten, also längstens am . . . . zu bezahlen

an Kapital . . . . ℳ . . . . . ß . . . . . ₰
an Zinsen . . . . ℳ . . . . . ß . . . . . ₰

wofür heute verpfändet worden:

——— ——— ——— ———
——— ——— ——— ———

taxirt zu . . . . . ℳ . . . . . ß

Das Schreibgeld ist entrichtet mit . . . . . ℳ . . . . . ß.

Im Falle das genannte Pfand bis zur obbezeichneten Verfallzeit nicht eingelöset oder längstens am Tage vor der Verfallzeit prolongirt wird, ist das Leihhaus berechtigt, dasselbe in öffentlicher Auction zu verkaufen und mit dem Erlöse den Bestimmungen der revidirten Leihhaus-Ordnung vom . . . . 18 . . . gemäß zu verfahren.

Lübeck, den . . . .

(L. S.) N. N.
Verwalter.

(L. S.) N. N.
Schreiber.

1855, Juli 14. No. 31.

Bekanntmachung,

die Zeitdauer der Gültigkeit ausländischer Reisedocumente in den K. K. Oesterreichischen Staaten betreffend.

(Publicirt am 17. Juli 1855.)

Der Senat bringt, auf desfalls von Seiten der K. K. Oesterreichischen Regierung an Ihn gelangten Antrag, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, zufolge einer am 3. Mai 1853 bezüglich der paßpolizeilichen Behandlung der Fremden in Oesterreich dort erlassenen Verordnung, Reisedocumente für Ausländer ohne bestimmte Dauer vom Tage der Ausstellung längstens auf drei Jahre in den Kaiserlichen Kronländern als gültig angesehen werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. Juli 1855.

1855, Juli 21. Nr. 32.

Bekanntmachung,

die wieder eingetretene Blokade der Russischen Häfen im Weißen Meere betreffend.

(Publicirt am 24. Juli 1855.)

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachung vom 15. November v. Js., auf den Grund der von Seiten der K. Großbritannischen Gesandtschaft zu Hamburg unter dem 20. d. M. Ihm zugegangenen amtlichen Mittheilung, hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten:

daß seit dem 11. vorigen Monats alle Russischen Häfen, Rheden, Buchten und Baien im Weißen Meere von der Orloffa-Spitze, unter 67° 11′ 30″ N. Br. und 41° 22′ 12″ O. L., bis zum Cap Kanouschin, unter 67° 11′ 30″ N. Br. und 43° 48′ 42″ O. L., mit Einschluß namentlich der Häfen Archangel und Onega, durch eine hinreichende Macht K. Großbritannischer Schiffe in strengen Blokadezustand versetzt sind; so wie, daß alle Maaßregeln, welche durch das Völkerrecht und durch die Verträge zwischen der K. Großbritannischen und der K. Französischen Regierung und den verschiedenen neutralen Mächten gerechtfertigt sind, gegen alle diejenigen Schiffe werden in Anwendung gebracht werden, welche es versuchen sollten, die besagte Blokade zu brechen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. Juli 1855.

1855, Juli 25. Nr. 33.

Bekanntmachung,

betreffend die mit Sr. Majestät dem Könige der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung der Auswanderungssteuer, der Nachsteuer u. s. w.

(Publicirt am 30. Juli 1855.)

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Derselbe, bestehendem Einvernehmen mit der Bürgerschaft zufolge, mit Sr. Majestät dem Könige der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen durch gegen einander ausgetauschte Erklärungen vom 5. Mai dieses Jahres, wegen gegenseitiger Aufhebung der Auswanderungssteuer, der Nachsteuer u. s. w. zwischen dem hiesigen Staate und den Königreichen Schweden und Norwegen, über nachstehende, seit dem 6. Mai dieses Jahres in Kraft getretene Bestimmungen übereingekommen ist:

Artikel I.

Die unter dem Namen Jus detractus, Census emigrationis und Gabella hereditaria (Abzugsrecht, Auswanderungs-Abgabe und Erbschaftssteuer) bekannten Abgaben sollen in Zukunft zwischen der freien und Hansestadt Lübeck und den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen nicht mehr gefordert und erhoben werden.

Artikel II.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht nur auf die Abgaben und anderen Auflagen dieser Art, welche einen Theil der Staatseinkünfte bilden, sondern auch auf diejenigen, welche bisher von einigen Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Corporationen, Bezirken oder Gemeinden erhoben werden konnten, so daß die betreffenden Staatsangehörigen, welche Vermögen ausführen werden oder welchen es unter irgend einem Titel in einem der betreffenden Länder anfallen möchte, in dieser Hinsicht keinen anderen Abgaben oder Steuern unterworfen sein sollen, als denjenigen, welche in Folge Erbrechtes, eines Verkaufs oder irgend einer Eigenthumsveränderung von den Bewohnern Lübeck's oder von den Bewohnern von Schweden und von Norwegen ebenfalls entrichtet werden, nach den Gesetzen, Verfügungen und Verordnungen, welche in den betreffenden Ländern bestehen oder in der Folge werden erlassen werden.

Artikel III.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Declaration sollen nicht nur auf alle künftig anfallenden oder schon angefallenen Erbschaften sich erstrecken, sondern auch

auf jede Uebertragung von Vermögen im Allgemeinen, dessen Ausführung noch nicht beschafft worden ist.

Artikel IV.

Die gegenwärtige gedoppelt und gleichlautend ausgefertigte Declaration soll ausgetauscht werden, und von dem Tage an, an welchem die Auswechselung Statt finden wird, in Kraft und Gültigkeit treten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. Juli 1855.

1855, August 1. Nr. 34.

Fünfte Bekanntmachung,

die wieder eingetretene Blokade der Russischen Ostseehäfen betreffend.

Publicirt am 3. August 1855.

Der Senat bringt, in Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 23. Mai, so wie vom 27. Juni und 4. Juli d. Js., auf den Grund Ihm weiter zugegangener amtlichen Mittheilung, zur Kenntniß der Betheiligten:

daß, zufolge einer Notification des Foreign-Office zu London vom 27. v. M., seit dem 12. Juli d. Js. alle Russischen Häfen, Rheden, Buchten und Baien im Bothnischen Meerbusen, von Torneå, unter 65° 46′ N. Br. und 24° 7′ O. L. (von Greenwich), bis Nystad, unter 60° 46′ N. Br. und 21° 20′ O. L. (von Greenwich), hierin ausdrücklich eingeschlossen die Häfen von Uleåborg, Brahestad, Gamla-Carleby, Ny-Carleby, Wasa, Christinestad, Björneborg und Raumo,

so wie gleichfalls seit dem 14. Juli d. Js. alle übrigen Russischen Inseln an der Küste von Finnland und alle Russischen Inseln im Bothnischen Meerbusen, hierin ausdrücklich eingeschlossen die Alands-Inseln, in strengen Blokadezustand durch eine hinreichende Macht K. Großbritannischer und K. Französischer Kriegsschiffe versetzt sind,

und daß alle Maaßregeln, welche durch das Völkerrecht und durch die Verträge zwischen jenen Regierungen und den verschiedenen neutralen Mächten gerechtfertigt sind,gegen alle diejenigen Schiffe werden in Anwendung gebracht werden, weche es versuchen sollten, die besagte Blokade zu brechen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. August 1855.

1855, August 23. No. 35.

Bekanntmachung,
Zahlungen in Scheidemünze betreffend.

(Publicirt am 24. August 1855.)

Da das Königl. Dänische Ministerium für das Herzogthum Schleswig durch Bekanntmachung vom 8. d. M. den dortigen Unterthanen den Gebrauch auswärtiger Courant Scheidemünzen vom 1. October d. J. ab gänzlich verboten hat, so sieht der Senat, zur Abwendung der von den Folgen dieser Verfügung für den hiesigen Staat zu besorgenden Nachtheile, so wie auch mit Rücksicht auf den Vorgang Hamburgs, Sich veranlaßt, auf die vorbemerkte Anordnung zu allgemeiner Beachtung aufmerksam zu machen und zugleich, unter Hinweisung auf die hiesige Notification vom 24. Decbr. 1788*), die Zahlungen in Scheidemünze betreffend, zu bemerken,

daß Niemand verpflichtet ist, selbst nicht bei dem Empfange von Beträgen unter vier Schillingen, andere Zwei- und Ein-Schillingstücke, oder andere Sechslinge und Dreilinge, als Lübeckischen oder Hamburgischen Gepräges, anzunehmen.

Zugleich verfügt der Senat:

daß nach dem 31. dieses Monates die hiesigen öffentlichen Kassen selbst bei solchen Zahlungen, bei welchen Scheidemünzen ausnahmsweise zulässig sind, andere Zwei- und Ein-Schillingsstücke, oder andere Sechslinge und Dreilinge, als Lübeckischen oder Hamburgischen Gepräges, weder in Zahlung anzunehmen, noch zu Zahlungen zu verwenden haben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. August 1855.

*) S. Bd. 12. der Lüb. Verordnungen. S. 245.

1855, August 25. Nr. 36.

Bekanntmachung,
die Eröffnung des Schienenstranges am rechten Travenufer u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 27. August 1855.)

Nachdem der auf dem rechten Travenufer angelegte Eisenbahnschienenstrang dem Verkehr eröffnet worden, findet der Senat Sich veranlaßt, auf die Bestimmungen des am 21. Juli 1851 erlassenen Gesetzes, die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend, hiedurch hinzuweisen, und hat Derselbe den erneuerten Abdruck dieses Gesetzes verfügt.*)

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. August 1855.

*) Siehe Band 18, Seite 37-39.

1855, August 25. Nr. 37.

Bekanntmachung,
die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd betreffend.

(Publicirt am 27. August 1855.)

Wegen der im gegenwärtigen Jahre später als gewöhnlich zu erwartenden Beendigung der Erndte, hat der Senat, in Gemäßheit des Vorbehaltes in der Notification vom 11. Februar 1815, verordnet, daß die Jagd in diesem Jahre, anstatt am 1. September, erst am 15. September wieder zu eröffnen, bis dahin also, bei Vermeidung der durch die gedachte Notification angedroheten Strafen, alles Jagen auf hiesigem Gebiete gänzlich zu unterlassen sei, und wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. August 1855.

1855, August 29. Nr. 38.

Verordnung,
die Aufnahme ausheimischer Personen betreffend.

(Publicirt am 30. August 1855.)

Zur wirksamen Abwendung der Nachtheile, welche, bei der Verschiedenheit der hieselbst und in benachbarten Staaten geltenden Grundsätze über Erwerbung der Heimathsberechtigung, durch die Aufnahme von Ausheimischen für den hiesigen Staat oder für einzelne Gemeinden in demselben herbeigeführt werden können, sieht der Senat Sich veranlaßt, die nachfolgenden auf den Grund früherer Verordnungen erneuerten und vervollständigten Verfügungen zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt zu machen.

1.

Es wird allen hiesigen Staats-Angehörigen untersagt, ausheimische Personen, seien es Erwachsene oder Kinder, ohne ausdrückliche Erlaubniß der beikommenden Polizeibehörde als Miethsleute, Tagelöhner, zur Pflege, oder in ähnlichen Verhältnissen bei sich aufzunehmen.

2.

Wer diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von funfzehn bis dreißig Mark, welche im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe abzubüßen ist, und haftet außerdem für alle Kosten und Nachtheile, welche durch die geschehene Aufnahme veranlaßt werden mögen.

3.

Hinsichtlich der Dienstboten verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 13. März 1854 und des Nachtrages zu derselben vom 16. September desselben Jahres und hinsichtlich der reisenden Fremden bei den desfalls bestehenden polizeilichen Anordnungen.

4.

Die Ueberwachung und die Bestrafung von Uebertretungen dieser Verordnung wird vom Polizeiamte und vom Amte Travemünde innerhalb des Jedem derselben angewiesenen Bezirkes seiner amtlichen Wirksamkeit, und für das Gesammtgut Weissenrode von der Gutsherrschaft wahrgenommen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. August 1855.

1855, September 1. Nr. 39.

Nachtrag

zu der provisorischen Ordnung vom 16. Juni 1852, die Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger betreffend.

(Publicirt am 5. September 1855.)

Da die im Art. 10. der provisorischen Ordnung vom 16. Juni 1852, die Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger betreffend, enthaltene Bestimmung über die Theilnahme altersschwacher und kranker Träger an dem gemeinsamen Wochenverdienste von einzelnen Trägern dazu benutzt wird, auch solchen mit der Trägerarbeit in Verbindung stehenden Diensten sich zu entziehen, welche sie nach ihren Körperkräften und nach ihrem Gesundheitszustande füglich noch verrichten können, so hat der Senat, auf desfallsigen Antrag der Verlehntendeputation, beschlossen, die vorgedachte Bestimmung hiedurch dahin zu erläutern und zu ergänzen:

> daß auch diejenigen Träger, welche durch Altersschwäche oder Krankheit an der Mitwirkung bei der eigentlichen Trägerarbeit verhindert werden, zu solchen Trägerdiensten, welche ihren Körperkräften und ihrem Gesundheitszustande angemessen sind, — wie z. B. zur Annahme von Bestellungen an den Standorten der Träger, zur Besorgung von Gewerben u. dgl. — noch verpflichtet bleiben und daher Dienste dieser Art, bei Verlust der im Art. 10. der provisorischen Ordnung vom 16. Juni 1852 den Altersschwachen und Kranken eingeräumten Theilnahme an dem gemeinsamen Wochenverdienste, unweigerlich zu verrichten haben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. September 1855.

1855, September 8. No. 40.

Bekanntmachung,

die Gedächtnißfeier des Religionsfriedens von 1555 betreffend.

(Publicirt am 10. September 1855.)

Wie es 1655 und 1755 hier und sonst in deutschen Staaten geschehen, wird die Gedächtnißfeier des Augsburger Religionsfriedens vom 25. September 1555 in den Lübeckischen Gemeinden evangelischen Bekenntnisses auch in diesem Jahre wiederum begangen werden.

In den Kirchen hiesiger Stadt, wie in der St. Lorenz-Kirche und in den Kirchen zu Travemünde, Slutup, Genin, Russe und Behlendorf, werden an dem Michaelis-Feiertage Dankpredigten gehalten, unter Verlesung eines von dem Ministerium vorgelegten Dankgebetes, dessen Abdruck verfügt ist. Auch werden zu Sammlungen für den Gustav-Adolf-Verein in den genannten Kirchen die Becken ausgestellt sein.

Je denkwürdiger jener Friede ist, da derselbe zuerst den Augsburgischen Confessionsverwandten reichsgesetzliche Anerkennung gewährt hat, und je dankbarer wir dieß zu beherzigen haben, um so zuversichtlicher ist der vollen Theilnahme der uns angehörenden evangelischen Glaubensgenossen sowohl an der angeordneten kirchlichen Feier, als auch an der Sammlung für einen Verein entgegenzusehen, von welchem zerstreute und nicht selten bedrängte evangelische Gemeinden für die Förderung ihrer kirchlichen Angelegenheiten hülfreich unterstützet werden.

Am 25. dieses Monates wird des an eben diesem Monatstage abgeschlossenen Friedens bei der Schulfeierlichkeit in unserm Catharineum gedacht werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. September 1855.

1855, September 17. Nr. 41.

Verordnung,

die von den Rhedereien den Empfängern seewärts hier angebrachter Güter berechneten Ungelder betreffend.

(Publicirt am 19. September 1855.)

Da die sogenannten Ungelder, welche den Empfängern der von gewissen Häfen seewärts hier angebrachten Güter von den Rhedereien der Schiffe, in welchen solche

Güter verladen waren, berechnet zu werden pflegen, ursprünglich nur eine Vergütung für wirklich aufgewendete hiesige Leichterkosten haben sein sollen, nunmehr jedoch die Austiefung und Correction sowohl des Fahrwassers auf der Travemünder Rhede, als des Travenstromes zwischen hier und Travemünde so weit gediehen ist, daß einkommende Schiffe nur in den seltensten Fällen noch der Hülfe von Leichterfahrzeugen zur Auffahrt nach Lübeck bedürfen werden, so verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hiedurch:

§. 1.

Die Bestimmungen der Notification vom 12. September 1770 über Vergütung von Ungeldern, so wie das Herkommen, welches in Bezug auf die Vergütung bestimmter Ungelder für die mit Segelschiffen von St. Petersburg und von Stockholm hieher kommenden Güter besteht, sind aufgehoben.

§. 2.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Empfänger, für seewärts hier angebrachte Güter zu den Ungeldern beizutragen, sowie hinsichtlich der Größe solchen Beitrages, ist fortan lediglich die desfallsige Vereinbarung der Parteien (Connossement, Charte-partie) maaßgebend.

§. 3.

In Betreff der Kosten des Ein- und Aus-Eisens von Schiffen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 1. December 1841.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. September 1855.

1855, September 17. Nr. 42.

Fernere Verordnung,

die von den Herausgebern periodischer Blätter zu entrichtende Inseraten-Abgabe betreffend.

(Publicirt am 19. September 1855.)

Es hat der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verordnet hiedurch:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 22. März 1854, die von den Herausgebern periodischer Blätter zu entrichtende Inseraten-Abgabe betreffend, werden bis auf Weiteres beibehalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. September 1855.

1855, November 5. Nr. 43.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 6. November 1850, das Regulativ für das allgemeine Krankenhaus betreffend.

(Publicirt am 8. November 1855.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und bringt hiedurch zu allgemeiner Kunde:

Die geistliche Pflege in dem allgemeinen Krankenhause, so wie die Mitgliedschaft in der Vorsteherschaft desselben, wird fortan, in Stelle des Predigers des St. Annenklosters, dem jedesmaligen jüngsten Prediger der Domkirche übertragen.

Die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 1. und 3. des Regulativs für das allgemeine Krankenhaus vom 6. November 1850 sind aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. November 1855.

1855, November 5. Nr. 44.

Fernere Bekanntmachung,

die Erhebung einer Abgabe von Schiffen, in Folge beschaffter Austiefung der Trave und deren Mündung, betreffend.

(Publicirt am 8. November 1855.)

Nachdem die in der Bekanntmachung vom 29. Februar 1840, die Erhebung einer Abgabe von Schiffen, in Folge angeordneter Austiefung der Trave und deren Mündung betreffend, vorbehaltene Erhöhung dieser Abgabe nach geschehener Vollendung der in Gemäßheit des Planes zur Correction der Trave ausgeführten Strom- und Hafenarbeiten vom Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, nunmehr beschlossen worden, verordnet der Senat, dem gemeinsamen Beschlusse gemäß, und bringt hiedurch, unter Aufhebung der in vorgedachter Bekanntmachung vom 29. Februar 1840 enthaltenen Anordnungen, zu allgemeiner Kunde:

1) Vom 1. Januar 1856 an haben alle hier einkommenden und ausgehenden über 30 Lasten großen Segel- und Dampfschiffe die Austiefungsabgabe nach folgendem Tarif zu entrichten:

   a. beladen . . . . 6 ß per Last von 4120 Pfund
   b. ausnahmsweise, wenn mit Holz beladen . . . . 4 „ „ „ „ „ „
   c. in Ballast oder leer . . . . 2 „ „ „ „ „ „

2) Die Abgabe wird auf Grund der, in Gemäßheit der Anweisung, welche der Verordnung vom 30. Januar 1850, die Messung der Seeschiffe rc. betreffend, angehängt ist, vorzunehmenden hiesigen Messung und der darüber ertheilten Meßbriefe vom Zoll- und Accisedepartement erhoben und ist beim Eingange und beim Ausgange — von den Segelschiffen zugleich mit dem Lastgelde — zu entrichten.

3) Schiffe, welche nur bis zum zehnten Theil ihrer Trächtigkeit beladen sind, zahlen, wie leere Schiffe, 2 ß per Last.

Schiffe, welche neben einer Holzladung auch andere Güter geladen haben, zahlen, insofern diese Beiladung den zehnten Theil der Trächtigkeit des Schiffes nicht übersteigt, den Ansatz für Holzladungen mit 4 ß per Last.

Wer eine der beiden vorgedachten Ausnahmen in Anspruch nimmt, hat dem Zoll- und Accisedepartement Bescheinigung darüber, daß ein Ausnahmefall vorliegt, beizubringen, wozu in der Regel bei einkommenden Schiffen das Ladungsmanifest des Schiffers, bei ausgehenden eine Bescheinigung des Schiffsmaklers genügt, wobei jedoch dem Zoll- und Accisedepartement die Anordnung besonderer Untersuchung vorbehalten bleibt.

4) Post- und andere Schiffe, welche unter Staatsflagge fahren, sind als solche der Austiefungsabgabe nicht unterworfen; insofern Postschiffe aber Passagiere oder Güter befördern, haben sie, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, die Abgabe ebenfalls zu entrichten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. November 1855.

1855, November 5. Nr. 45.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 30. Januar 1850, die Schiffsabgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave betreffend.

(Publicirt am 8. November 1855.)

Es hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

Die Bestimmung der Verordnung vom 30. Januar 1850, die Schiffsabgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave betreffend, nach welcher der niedrigste Ansatz des Lootsengeldes nur für offene Böte von 2 Last und darunter festgesetzt ist, wird dahin erweitert, daß fortan die offenen Böte aller Flaggen bis zur Größe von drei Lasten bei der Ein- und Ausfahrt im hiesigen Hafen den niedrigsten Satz der jener Verordnung angehängten Lootsengeld-Taxe zu entrichten haben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. November 1855.

1855, November 10. No. 46.

Nachtrag

zu der ferneren Bekanntmachung vom 5. November 1855, die Erhebung einer Abgabe von Schiffen, in Folge beschaffter Austiefung der Trave und deren Mündung, betreffend.

(Publicirt am 12. November 1855.)

Nachträglich zu der am 5. dieses Monates erlassenen ferneren Bekanntmachung, die Erhebung einer Abgabe von Schiffen in Folge beschaffter Austiefung der Trave und deren Mündung, betreffend, bringt der Senat hiedurch zu allgemeiner Kunde:

daß mit dem 1. Januar 1856, gleich den in der Bekanntmachung vom 29. Februar 1840 in Bezug auf die Austiefungsabgabe enthaltenen Anordnungen, auch die aus dieser Bekanntmachung entnommenen Verfügungen hinsichtlich des Baggergeldes unter 7) der Verordnung vom 30. Januar 1850, die Schiffsabgaben für den Seeverkehr und die Fahrten auf der Untertrave betreffend, außer Wirksamkeit treten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Nov. 1855.

1855, December 1. No. 47.

Fernere Bekanntmachung,

die Zeiten des Gottesdienstes in den evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt betreffend.

(Publicirt am 4. December 1855.)

Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche an den hohen kirchlichen Festen aus der unmittelbaren Folge des Hauptgottesdienstes in der Domkirche auf den durch die Bekanntmachung vom 23. September 1854 angeordneten Frühgottesdienst sich ergeben haben, hat der Senat Sich veranlaßt gefunden, zu verfügen, und wird hiedurch zu allgemeiner Kunde gebracht:

Der nach der Bekanntmachung vom 23 September 1854 in der Domkirche an den Sonntagen und an den Festtagen von 8 bis 9 Uhr Morgens, abzuhaltende Frühgottesdienst findet fortan auch an den ersten Festtagen auf Weihnacht, Ostern und Pfingsten, am Neujahrstage, am Palmsonntage, am Charfreitage, am Himmelfahrtstage, und am Michaelistage nicht weiter Statt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. Dec. 1855.

1855, December 8. No. 48.

Bekanntmachung,
die Aufhebung der Blokade der Russischen Häfen im weißen Meere betreffend.

(Publicirt am 10. December 1855.)

Der Senat bringt, auf den Grund der Ihm gleichmäßig von Seiten der K. Französischen wie der K. Großbritannischen Regierung zugegangenen amtlichen Benachrichtigung, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. Juli d. Js., hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten:

daß die mittelst jener Bekanntmachung hieselbst zu allgemeiner Kunde gebrachte Blokade der Russischen Häfen und Plätze im weißen Meere von den vereinigten Flotten am 9. October d. Js. aufgehoben worden ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. December 1855.

Anhang I.

Wichtigste Erlasse einzelner Behörden aus dem Jahre 1855.

1855, Januar 2. No. 1.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungs-Kasse betreffend.

In Betreff der Erhebung der Beiträge zur Bewaffnungs-Kasse (des sogenannten Wachgeldes) findet die Bewaffnungsdeputation sich veranlaßt, das Nachfolgende hiedurch zu allgemeiner Kunde zu bringen:

1) Der auf den 29. vor. Mon. gefallene letzte Termin des Jahres 1854 wird innerhalb der ersten vierzehn Tage dieses Jahres einkassirt werden.

2) Im laufenden Jahre 1855 werden die Wachgeldbeiträge in 17 Terminen, nämlich am

19. Januar,	9. Februar,
2. u. 23. März,	13. April,
4. u. 25. Mai,	15. Juni,
6. u. 27. Juli,	17. August
7. u. 28. September,	19. October
9. u. 30. November,	21. December,

durch die angestellten Sammler einkassirt werden.

3) Es bleibt jedem Beitragspflichtigen unbenommen, das Wachgeld für das ganze Jahr oder für ein halbes oder für ein viertel Jahr vorauszubezahlen.

4) Ueber solche Vorauszahlungen werden Quitungen der Bewaffnungsdeputation ertheilt.

5) Denen, welche es vorziehen, ihre Beiträge terminweise zu zahlen, steht es frei, nicht nur die geleistete Zahlung jedes Mal selbst in den Büchern der Wachgeldsammler zu vermerken, sondern auch von letzteren am Jahresschlusse, nach erfolgter Berichtigung sämmtlicher Terminzahlungen, eine Gesammt-Quitung zu begehren.

Lübeck, den 2. Januar 1855.

Die Bewaffnungsdeputation.

1855, Januar 13. No. 2.

Bekanntmachung,
die diesjährige Aushebung zum Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 13. Januar 1855.)

(Diese, die Militairpflichtigen aus dem Jahre 1833 betreffende, Bekanntmachung ist, mit Ausnahme der durch den veränderten Jahrgang hervorgerufenen Aenderungen in einzelnen Datis und vorübergehenden Nebenbestimmungen im Uebrigen völlig übereinstimmend mit der unterm 9. April 1832 erlassenen Bekanntmachung.)

1855, Januar 17. No. 3.

Bekanntmachung,
zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise.

Das Polizei-Amt erinnert daran, daß durch eine Verordnung des Senates vom 12. Juli 1805 folgende Bestimmungen getroffen sind:

1) Jährlich, nach eingetretenem Froste, soll das Eis der Trave und der Waknitz, wie auch des Krähen- und Mühlenteiches, namentlich auf den gewöhnlichen Richtwegen über die Waknitz, von den Fischern sorgfältig untersucht, und sobald es haltbar ist, durch aufgerichtete Stangen von weißer und rother Farbe an den Hauptzugängen bei der Stadt bezeichnet werden. Sobald Thauwetter eintritt, und das Eis dadurch unhaltbar wird, sind die Fischer verpflichtet, die bemerkten Stangen mit Strohbündeln zu versehen. Die angelegten Waken und diejenigen Stellen, welche vorzüglich unsicher sind, sollen von den Fischern durch gewöhnliche Stecken mit Stroh nach wie vor bezeichnet werden.

2) Es wird bei nachdrücklicher Ahndung, nach Befinden Zuchthausstrafe, verboten, vor erfolgter Bezeichnung der Haltbarkeit, oder nach Bezeichnung der Unhaltbarkeit, auf das Eis sich zu wagen. Auch ist es überall verboten, in den Stadtgräben auf dem Eise zu gehen. Die Uebertreter dieser Verbote sollen zur Haft gezogen und von dem Polizeiamte bestraft werden.

3) Aeltern, Vorgesetzte, Schullehrer, Lehr- und Arbeitsherren, Handwerksmeister, werden ernstlich erinnert und ermahnet, den ihrer Aufsicht anvertrauten jungen Leuten Vorstehendes einzuschärfen, und dieselben auf das Wirksamste anzuhalten, daß sie die getroffenen heilsamen Anordnungen nicht zu vereiteln suchen.

Lübeck, den 17. Januar 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Januar 17. No. 4.

Bekanntmachung,
das Fahren mit Schellen bei eingetretenem Schneefall betreffend.

Es wird hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß, zufolge bestehender Polizei-Verfügung, die Pferde aller Kutscher und Fuhrleute, wenn die Straßen mit Schnee belegt sind, beim Fahren in der Stadt mit Schellen versehen sein müssen.

Lübeck, den 17. Januar 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Februar 8. No. 5.

Bekanntmachung,

das verbotene Borgen und Anleihen an Schüler und Zöglinge hiesiger Lehranstalten betreffend.

Es wird hiermit allen Beikommenden die Verordnung Hohen Senates vom 4. Januar 1843, „das verbotene Borgen und Anleihen an Schüler und Zöglinge hiesiger Lehranstalten betreffend," in Erinnerung gebracht, nach welcher es allgemein untersagt ist, Schülern und Zöglingen, welche hiesigen Schulen und Lehranstalten angehören, ohne Vorwissen und Zustimmung ihrer Aeltern oder Vormünder, oder der Lehrer, deren Anstalten sie anvertraut sind, irgend etwas auf Credit zu verkaufen, oder auch denselben baare Anleihen zu machen, und nach welcher jede Forderung, die aus einem solchen verbotenen Borgen oder Darlehn entstanden ist, als ungültig betrachtet wird und keine darauf gegründete Klage bei den Gerichten angenommen werden darf. Es haben danach ferner alle Lehrer, Vorsteher von Lehranstalten und Andere, denen Schüler und Zöglinge anvertraut, oder von denen solche in Kost und Wohnung aufgenommen sind, die Aufrechthaltung des Verbotes des Borgens und Anleihens zu beachten und sind auch die Gerichte angewiesen, auf deshalb bei ihnen gemachte Anzeige die Uebertreter solchen Verbotes ernstlich zu bestrafen.

Lübeck, den 8. Februar 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Februar 21. No. 6.

Bekanntmachung,

betreffend die weitere Ausdehnung der Einrichtung, wonach auf Briefe und Adressen Geld-Beträge zur Wiederauszahlung an den Empfänger bei der Post baar eingezahlt werden können.

Nachdem die seit dem 1. Januar c. für den Verkehr zwischen Lübeck und den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten bestehende Einrichtung, wonach es zulässig ist, auf Briefe und Adressen Beträge bis zur Höhe von 50 ℛ︁ Preuß. Court. zur Wiederauszahlung an den Empfänger bei der Post baar einzuzahlen, von jetzt an auch auf den Verkehr zwischen Travemünde und den Großherzoglichen Postanstalten ausgedehnt und überdies bestimmt worden ist, daß dergleichen Sendungen auch im Local-Verkehr zwischen Lübeck und Travemünde bis zur Höhe von 50 ℳ︁ befördert werden sollen, können nunmehr:

a) im Wechselverkehr zwischen Lübeck und Travemünde einer Seits, und den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Post-Anstalten anderer Seits Beträge bis zur Höhe von 50 ℛ︁ Pr. Ct;
b) im Verkehr zwischen Lübeck und Travemünde einer Seits und den Post-Anstalten des übrigen deutsch-österreichischen Postvereins-Gebiets, einstweilen mit Ausschluß von Hamburg und Bergedorf, anderer Seits Beträge bis zur Höhe von 10 ℛ︁ Pr. Ct., und
c) im Local-Verkehr zwischen Lübeck und Travemünde Beträge bis zur Höhe von 50 ℳ︁ Lüb. Crt. auf Briefe und Adressen zur Wiederauszahlung an den Empfänger bei der Post baar eingezahlt werden.

Der Absender hat den baar einzuzahlenden Betrag auf dem zugehörigen Briefe, oder der Adresse in der untern linken Ecke mit den Worten: „hierauf baar eingezahlt — ℛ︁ — β oder — ℳ︁ — β" und zwar die Thaler- und Mark-Summe in Buchstaben jedes Mal selbst zu vermerken.

Ueber jede aufgelieferte Baarzahlung wird dem Absender ein Einlieferungsschein eben so ertheilt; als der Empfänger einer solchen Sendung eine Empfangsbescheinigung zu vollziehen hat.

Lübeck, den 21. Februar 1855.

Stadt-Post-Amt.

1855, Februar 26. No. 7.

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen aus dem Jahre 1833 betreffend.

(Publicirt am 2. März 1855.)

(Mit Ausnahme einiger vorübergehender Bestimmungen mit der Bekanntmachung vom 7. März 1851 übereinstimmend.)

1855, März 2. No. 8.

Bekanntmachung,

betreffend das verbotene Peitschenknallen in der Stadt.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß schon nach früheren obrigkeitlichen Bekanntmachungen das Peitschenknallen in der Stadt nur den Fuhrleuten so weit gestattet ist, als es beim Fahren nicht vermieden werden kann. Die Polizeibeamten sind angewiesen, auf die Aufrechthaltung dieser polizeilichen Ordnung sorgfältig zu achten, und alle Diejenigen, welche unnöthigerweise auf den Gassen mit Peitschen knallen, dem Polizeiamte zur Bestrafung aufzugeben, namentlich aber auch allen auf den Gassen und öffentlichen Plätzen mit Peitschen knallenden Knaben überdies die Peitschen sofort abzunehmen.

Für desfallsige Uebertretungen durch Kinder bleiben diejenigen, welche über dieselben die Aufsicht zu führen haben, verantwortlich.

Lübeck, den 2. März 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, März 15. Nr. 9.

Bekanntmachung,

das Local für die Kornträger und die Kornmesser betreffend.

Nachdem die im Hause No. 474 an der Trave bei der Maßfähre für die Kornträger auf der Diele und für die Kornmesser im Hintergebäude hergestellten Räumlichkeiten den genannten Korporationen zur Benutzung überliefert worden sind, wird Solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Bemerken, daß alle verlangten Kornträger- und Kornmesser-Arbeiten in jenen Lokalitäten angemeldet werden können.

Lübeck, im Stadtamte, den 15. März 1855.

1855, April 17. No. 10.

Bekanntmachung,

die Sicherheitsvorkehrungen betreffend, welche bei den geöffneten Thüren der an der Straße liegenden Kellereingänge anzubringen sind.

Es wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des §. 59. der

am 1. April v. J. erlassenen Bauordnung für die Stadt Lübeck alle nach der Straße liegende Kellereingänge mit Vorkehrungen versehen sein müssen, welche, wenn die Thüren geöffnet sind, gegen das Hineinstürzen sichern.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden nach §. 84. der Bauordnung vom Polizeiamte mit Strafe belegt werden.

Lübeck, den 17. April 1855.

Das Polizeiamt.

1855, Mai 4. No. 11.

Bekanntmachung,

die Dachröhren und sonstigen Abflüsse aus den oberen Stockwerken der Häuser betr.

Es wird daran erinnert, daß nach den Bestimmungen des §. 86. der am 1. April 1854 publicirten Bauordnung für die Stadt Lübeck das aus Dachrinnen abfließende Wasser nur durch Röhren, welche bis auf die Erde reichen und in einer Vertiefung der Mauer oder an derselben zu befestigen sind, abgeführt werden darf. Sonstige Abflüsse aus den oberen Stockwerken der Häuser sind ebenfalls durch bis zur Erde reichende Rinnen abzuführen.

Lübeck, den 4. Mai 1855.

Das Polizeiamt.

1855, Mai 1. No. 12.

Bekanntmachung,

wider die Benachtheiligung der Fischerei.

In Veranlassung der von den hiesigen Fischern angebrachten Beschwerden über Beeinträchtigung ihrer Fischerei auf dem Krähen- und Mühlenteiche, im großen und kleinen Stadtgraben, auf der Ober-Trave, der Stecknitz und Wacknitz, durch Vernichtung der Brut, durch Wegfangen der Fische mit Angeln, Netzchen und sonstigen Geräthschaften, namentlich auch durch Schießen, Schnirren und Stechen der Hechte, wird hierdurch Jeder vor Benachtheiligung der Fischerei auf den Gewässern dieser Stadt unter Androhnng ernstlicher Strafen verwarnt.

Lübeck, den 1. Mai 1855.

Das Landamt.

1855, Mai 7. No. 13.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot des Ballschlagens in der Stadt.

Es wird daran erinnert, daß bereits durch die Bekanntmachung der Wette vom 22. Februar 1822 das Ballschlagen in der Stadt, es sei in den Straßen, auf freien Plätzen, oder auf Kirchhöfen, bei Strafe verboten ist, so wie daß Eltern und Vorgesetzte bei eigener Verantwortlichkeit darüber zu wachen haben, daß dies verbotene Ballschlagen von ihren Kindern oder Untergebenen unterlassen werde.

Lübeck, den 7. Mai 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Mai 8. No. 14.

Bekanntmachung,

wegen des aus der Stadt zu bringenden Bauschuttes.

Bis auf weitere Verfügung darf der aus dem Burgthor geführte Bauschutt nur bei der Struckfähre auf dem daselbst durch Tafeln bezeichneten Platze abgelagert werden.

Lübeck, den 8. Mai 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Mai 8. No. 15.

Bekanntmachung,

das Schließen der Fußbrücke über die Stecknitz zwischen Ober-Büssau und Nieder-Büssau durch die Flußschiffer betreffend.

Unter Bezugnahme auf die vom Polizeiamte am 17. Juli v. J. erlassene Bekanntmachung, nach welcher alle Flußschiffer, welche mit ihren Schiffen die Fußbrücke über die Stecknitz zwischen Ober-Büssau und Nieder-Büssau passiren, verpflichtet wurden, jedesmal nach der Durchfahrt die Brücke zu schließen, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr die Flußschiffer bis auf Weiteres der Verpflichtung zum Schließen jener Brücke bei der Niederfahrt wieder enthoben sind. Dagegen bleibt es bei der Verpflichtung derselben, die Brücke bei der Auffahrt jedesmal sorgfältig zu schließen.

Flußschiffer, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben nachdrückliche Strafe zu gewärtigen.

Lübeck, den 8. Mai 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Mai 21. No. 16.

Bekanntmachung,

die Aufnahme von Kranken in das Krankenhaus betreffend.

Um mehrfach und zwar anscheinend aus Unkunde vorgekommenen, die nothwendige Erhaltung guter Ordnung jedoch beeinträchtigenden Irrthümern vorzubeugen, wird hiedurch wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Jeder in das Krankenhaus aufzunehmende Kranke muß zuvor beim Inspektor angemeldet werden; diese Anmeldungen sind jedoch, abgesehen von dringenden Fällen, nur an den Werktagen, und zwar auch nur zwischen 9—11 Uhr Vormittags, zulässig.

2) Findet gegen die Aufnahme des Kranken ein Bedenken nicht statt, so ertheilt der Inspektor einen Ueberweisungs-Schein, den der Kranke selbst oder derjenige, der ihn senden will, thunlichst vollständig auszufüllen und sammt dem darin verzeichneten vierwöchentlichen Kostgelde an den Inspektor einzuliefern hat.

3) Kein Kranker kann aufgenommen werden, wenn das vierwöchentliche Kostgeld nicht vorausbezahlt und die Verpflichtung eingegangen ist, auch für die nachfolgende Zeit immer vier Wochen im Voraus bezahlen zu wollen.

4) Die Aufnahme von Kranken findet, abgesehen von dringenden Fällen, nur an den Werktagen und zwar Vormittags zwischen 9—11 Uhr, und Nachmittags, im Sommer zwischen 3—5 Uhr, im Winter zwischen 2—4 Uhr, statt.

5) Endigt die Verpflegung des Kranken vor Ablauf der pränumerirten vier Wochen, so wird der entsprechende Theil des Kostgeldes zurückgegeben.

Lübeck, den 21. Mai 1855.

Die Vorsteher des Krankenhauses.

1855, Juni 11. No. 17.

Bekanntmachung,

die Einreichung der Policen über auf städtische Grundstücke von deren Eigenthümern bei einer anderen, als der städtischen Brandkasse, genommene Versicherung betr.

(Publicirt am 12. Juni 1855.)

Unter Bezugnahme auf den von dem Hohen Senat unter dem 22. Mai d. J. publicirten Nachtrag zu der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und zur Besoldung der Nachtwächter betreffend, durch welchen Nachtrag die unter 1) der gedachten Verordnung enthaltene Vorschrift wie folgt abgeändert worden ist:

Jeder Eigenthümer eines Hauses oder sonstigen Gebäudes in der Stadt hat von Ostern dieses Jahres an bis auf Weiteres Fünf Achtel per Mille des zum Behuf der Versicherung bei der städtischen Brandkasse bereits taxirten oder zum Zweck der Ausmittelung dieser Abgabe noch zu taxirenden Werthes seines Hauses oder Gebäudes zu entrichten.

Hinsichtlich solcher Häuser oder sonstigen Gebäude, welche zwar bei der städtischen Brandkasse versichert, aber bei einer anderen Gesellschaft nachversichert sind, oder welche aus der städtischen Brandkasse gänzlich ausgetreten und vollständig bei einer anderen Gesellschaft versichert sind, ist jene Abgabe nicht von dem Taxwerthe, zu welchem sie in die Bücher der Brandkasse eingetragen sind, sondern von der Summe, zu welcher sie entweder bei der anderen Gesellschaft allein, oder bei der städtischen und der anderen Gesellschaft versichert sind, zu erheben.

Zu solchem Zwecke ist jeder Eigenthümer eines ganz oder theilweise bei einer anderen Gesellschaft versicherten Gebäudes in der Stadt verpflichtet, die deshalb gezeichnete Police innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Nachtrages oder von der Zeit der späteren Versicherung angerechnet, im Bureau der Brandkasse vorzuzeigen, und zwar bei einer an die zur Erhaltung der Feuerlöschungsanstalten und der Nachtwache bestimmte Kasse fallenden Ordnungsstrafe von 50 ℔ bis 150 ℔ für den Unterlassungsfall, unbeschadet der Verbindlichkeit, die nicht berichtigte öffentliche Abgabe nachzuzahlen.

bringt das Departement der Brandassecuranzkasse allen Betheiligten in Erinnerung, daß die vorgeschriebenen vier Wochen, innerhalb welcher jeder Eigenthümer eines ganz oder theilweise bei einer anderen Gesellschaft versicherten Gebäudes in der Stadt verpflichtet ist, die deshalb gezeichnete Police im Bureau der Brandkasse bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 50 ℔ bis 150 ℔ vorzuzeigen, am

Dienstag den 19. Juni d. J.

zu Ende gehen. Zugleich wird ausdrücklich bemerklich gemacht, daß die Verpflichtung zur Vorzeigung der Policen auch denjenigen obliegt, welche ihre Häuser innerhalb des in die Bücher der Brandkasse eingetragenen Taxwerthes derselben bei einer anderen Versicherungsan-

stalt nachversichert haben sollten; imgleichen auch diejenigen, welche in Folgegebung der unter dem 10/13. April 1852 ergangenen Aufforderung des Departements damals von anderweitig auf ihre Grundstücke genommenen Versicherungen, sei es mit oder ohne Einreichung von Policen, Anzeige gemacht haben.

Lübeck, den 11. Juni 1855.

Das Departement der Brandassecuranzkasse.

1855, Juli 4. No. 18.

Bekanntmachung,

wider die unstatthafte Benutzung der Trottoirs.

Es wird hierdurch das von der vormaligen Wette unter dem 7. November 1839 erlassene „Verbot wider das Befahren und sonstiges unstatthaftes Benutzen der Trottoirs“ in Erinnerung gebracht, nach welchem es bei Strafe untersagt ist, auf den für Fußgänger bestimmten Trottoirs mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Waaren oder andere Gegenstände auf dieselben niederzulegen, oder die freie Benutzung derselben für die Fußgänger auf irgend eine andere Weise zu hemmen.

Die Polizeibeamten sind beauftragt, strenge auf die Befolgung dieses Verbotes zu achten und die Uebertreter desselben dem Polizei-Amte zur Bestrafung anzuzeigen, den Umständen nach aber auch die auf den Trottoirs betroffenen Wagen oder Karren anzuhalten.

Lübeck, den 4. Juli 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Juli 20. No. 19.

Bekanntmachung,

die von den Weinhändlern in der Stadt, welche zum Detailverkauf von Wein und Spirituosen berechtigt sind, zu übende Weinschanksconcession betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 9. der Verordnung, den Detailverkauf von Wein, Spirituosen und Bier betreffend, vom 16. Mai d. J., werden alle Weinhändler in der Stadt, welche zur Zeit zum Detailverkauf von Wein und Spirituosen berechtigt sind, aufgefordert, sich bis zum 14. August d. J. zu erklären, ob sie von der Weinschänkconcession künftig Gebrauch machen wollen und haben dieselben dabei die Abgabe für die Ausübung dieser Concession während der letzten fünf Monate dieses Jahres mit 12 ℳ 8 ß zu entrichten.

Lübeck, den 20. Juli 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Juli 20. Nr. 20.

Bekanntmachung,

die Vermiethung von Kruggerechtigkeiten betreffend.

Da der §. 15. der Verordnung, den Detailverkauf von Wein, Spirituosen und Bier betreffend, vom 16. Mai d. J., vorschreibt, daß zur Vermiethung einer Kruggerechtigkeit die Genehmigung des Polizei-Amtes erforderlich ist, so werden alle Miether einer Kruggerechtigkeit in der Stadt, den Vorstädten und den der Aufsicht des Polizei-Amts unterliegenden Landbezirken, mit alleiniger Ausnahme des Gesammtgutes Weissenrode, aufgefordert, sich innerhalb

14 Tagen, unter Angabe des Hauses, in welchem sie die Gerechtigkeit üben wollen, beim Polizei-Amt zu melden und dabei für die Erlaubniß zur Ausübung der Kruggerechtigkeit als Miether außer den Protocoll- und Stempelgebühren 10 ℳ zu entrichten.

Lübeck, den 20. Juli 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, Juli 24. No. 21.

Bekanntmachung,

die Eröffnung und den Besuch der Pariser Industrie- und Kunst-Ausstellung betreffend.

Im Auftrage des Senates wird der nachfolgende auf officiellem Wege hierher mitgetheilte Beschluß der in Paris versammelten Deutschen Commissarien und Preisrichter bei der dortigen Industrie- und Kunst-Ausstellung vom 9. d. M., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Die Versammlung der Deutschen Commissarien und Preisrichter bei der Pariser Industrie- und Kunst-Ausstellung hält es für begründet und nützlich, dem Deutschen Handels- und Gewerbstande, mitzutheilen, daß die Pariser Ausstellung nunmehr in allen ihren Abtheilungen dem Zutritt des Publikums eröffnet und zweckmäßig geordnet ist, daß dieselbe eine Vereinigung der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse aller Art in einer, früher noch nie vorgekommenen Weise und in einer, bei vielen Zweigen die Londoner Ausstellung noch übertreffenden Schönheit und Fülle darbietet, und das deshalb allen denjenigen, welche sich über den gegenwärtigen Stand der Industrie und Kunstproduction der gebildeten Völker des Erdkreises zu unterrichten und durch die Kenntnißnahme derselben zu bilden wünschen, der Besuch derselben empfohlen werden muß."

Lübeck, den 24 Juli 1855. **Das Stadtamt.**

1855, Juli 26. Nr. 22.

Bekanntmachung,

das Wägen von Pech, Theer und Harz auf dem Theerhofe betreffend.

(Publicirt am 27. Juli 1855.)

Nachdem zum Behuf des Wägens von Pech, Theer und Harz auf dem Theerhofe eine Decimalwaage daselbst aufgestellt worden ist, hat das Stadtamt die mit dem Wägen beauftragten Theerknechte am heutigen Tage auf die getreue Erfüllung der ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten beeidigt.

Für das Wägen von Theer und Harz ist die von den Theerknechten zu erhebende Gebühr auf einen Schilling für jede Tonne festgesetzt worden.

Die neue Einrichtung kann vom 1. August d. J. an benutzt werden.

Solches wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Senates vom 16. Mai d. Js., über das Wägen von Pech, Theer und Harz auf dem Theerhofe, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Lübeck, den 26. Juli 1855. **Das Stadtamt.**

1855, August 1. No. 23.

Bekanntmachung,

das Baden auf dem öffentlichen Badeplatze vor dem Burgthore betreffend.

Nachdem vor dem Burgthore, an der Wacknitz, dem schiefen Berge gegenüber, ein Badeplatz neu eingerichtet worden ist, so wird, von heute ab, das Baden auf der bisherigen Badestelle, dem Hause des Medebürgers Evers gegenüber, hiermit bei Strafe verboten.

Lübeck, den 1. August 1855.

Das Polizei-Amt.

1855, August 1. No. 24.

Bekanntmachung,

die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk im Herzogthum Holstein betreffend.

Auf den Antrag des Königlichen Amthauses zu Traventhal werden hierdurch die nachstehenden Bestimmungen eines Patentes für das Herzogthum Holstein vom 23. Februar 1854, betreffend die Benutzung öffentlicher Wege durch Fuhrwerk, und einer Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 3. v. Mts., nach welcher das gedachte Patent §. 5. vom 1. Octbr. d. J. für die Segeberg Lübecker Nebenlandstraße auf der Strecke von Segeberg bis zur Gränze des Gutes Eckhorst in Kraft tritt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lübeck, den 1. August 1855.

Das Polizeiamt.

Patent,

betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk für das Herzogthum Holstein, vom 25. Februar 1854.

Für die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk sollen künftig folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

I. Bestimmungen für alle Arten von Fuhrwerk.

§. 1. Die Ladungsbreite der Fuhrwerke darf, Alles eingerechnet, nicht über 10 Fuß betragen.

§. 2. Die Köpfe der Nägel, Stifte oder Schrauben an den Radfelgen dürfen nicht hervorstehen; auch soll der Beschlag derselben so angebracht sein, daß er eine grade Oberfläche bildet, insoweit nicht durch Abnutzung eine Wölbung derselben bewirkt worden ist.

§. 3. Die Zugthiere dürfen nicht mit Griffen oder scharfen Stollen versehen sein, ausgenommen im Winter bei glatten Wegen.

§. 4. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1—3. wird mit einer Brüche von 4 Thlr. Reichsmünze geahndet.

II. Bestimmungen für einzelne Arten von Fuhrwerk.

§. 5. Fracht- und Lastfuhrwerk muß bei Benutzung der dem Kunststraßenbau unterzogenen Hauptlandstraßen und derjenigen Nebenlandstraßen, die in einen den Bestimmungen des IVten Abschnitts der Wegeverordnung vom 1. März 1842 entsprechenden Zustand versetzt worden sind, mit Radfelgen von nachstehender Breite versehen sein:

zweispänniges mit Radfelgen von mindestens 4 Zoll Breite,
dreispänniges mit Radfelgen von mindestens 5 Zoll Breite.
vier- und fünfspänniges mit Radfelgen von mindestens 6 Zoll Breite,
sechsspänniges mit Radfelgen von mindestens 7 Zoll Breite,
sieben- und mehrspänniges mit Radfelgen von mindestens 8 Zoll Breite.

Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat die Bestimmungen dieses Paragraphen für diejenigen Nebenlandstraßen, bei welchen die obigen Voraussetzungen vorhanden sind, in jedem einzelnen Falle durch eine besondere Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Bis dahin und in so weit dies nicht geschehen, bleiben hinsichtlich sämmtlicher Nebenlandstraßen die desfälligen Bestimmungen der Wegeverordnung in Gültigkeit.

§. 6. Diligencen, Wochenwagen und Omnibus müssen, wenn sie zur Beförderung von mehr als 6 Reisenden eingerichtet sind, oder wenn sie hauptsächlich zum Gütertransporte benutzt werden, ohne Unterschied der Bespannung mit Radfelgen von mindestens 4 Zoll Breite versehen sein.

§. 7. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 5. und 6. wird mit einer Brüche von 8 Thlrn. Reichsmünze geahndet.

Bekanntmachung,
vom 3. Juli 1855.

Die im §. 5. des Patents vom 23. Februar v. J., betreffend die Benutzung der öffentlichen Wege durch Fuhrwerk, enthaltenen Bestimmungen über die Breite der Radfelgen des Fracht- und Lastfuhrwerks werden hiemittelst für die im Anhang B. II. der Wegeverordnung vom 1. März 1842 sub No. 24. aufgeführte Nebenlandstraße von Segeberg nach Lübeck, auf der Strecke von Segeberg bis zur Gränze des Guts Eckhorst, vom 1. October d. J. angerechnet, in Kraft gesetzt.

1855, August 9. No. 25.

Bekanntmachung,
die Wahl des engeren Ausschusses der Interessenten der städtischen Brandassecuranzkasse betreffend.

(Publicirt den 13. August 1855.)

Durch Decret vom 14. Juli d. J. hat der Senat das Departement der Brandassecuranzcasse beauftragt, den in Beziehung auf die Reform der städtischen Brandcasse am 11. desselb. Mon. ergangenen Rath- und Bürgerschluß zur Ausführung zu bringen. Gedachter Beschluß bestimmt:

sub II. Die Verwaltung der städtischen Brandassecuranzcasse bleibt auch ferner dem aus zwei Mitgliedern des Senates und aus acht bürgerlichen Deputirten, unter denen sich jederzeit mindestens vier Interessenten der Brandassecuranzcasse — je einer aus jedem der vier Quartiere der Stadt — befinden müssen, gebildeten Departement der Brandassecuranzcasse übertragen; dies Departement ist aber für Angelegenheiten der Brandassecuranzcasse in einer durch die nachstehenden Bestimmungen festgestellten und durch die Statuten weiter festzustellenden Weise, an die Mitwirkung eines engeren Ausschusses der Interessenten gebunden.

sub III. Die erste Wahl dieses engeren Ausschusses, späterhin dessen Ergänzung, wird durch das Departement der Brandassecuranzcasse in folgender Weise veranlaßt:

1) Das Departement der Brandassecuranzcasse bringt aus jedem Quartier der Stadt 16 in demselben wohnende Interessenten der Brandassecuranzcasse in Vorschlag. Deren Namen werden öffentlich bekannt gemacht und vor dem Wahltage selbst den Interessenten des Quartiers in's Haus geschickt.
2) Sodann beruft das Departement quartierweise zur Wahl und leitet die Wahlverhandlung.
3) Diejenigen acht Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten, gelten für Ausschuß-Mitglieder des Quartiers; diejenigen vier, welche die nächstmeisten Stimmen haben, für Ersatzmänner. Lehnen Einige der Erwählten die Wahl ab, so rücken die übrigen Vorgeschlagenen, nach Maaßgabe der empfangenen Stimmen, in deren Stelle.
4) Die Namen der auf diese Weise erwählten Ausschuß-Mitglieder und Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht.
5) Alle 2 Jahre treten von den aus jedem Quartiere gewählten Ausschuß-Mitgliedern zwei und von den aus jedem Quartier gewählten Stellvertretern einer aus, und zwar in einer zunächst durch das Loos zu bestimmenden, später nach der Anciennität sich richtenden Reihenfolge, und werden in der für die erste Wahl festgesetzten Weise wieder ersetzt, jedoch mit der Modification, daß das Departement der Brandassecuranzcasse aus jedem Quartier acht Interessenten vorschlägt, und daß aus diesen quartierweise zwei Ausschuß-Mitglieder und ein Stellvertreter gewählt werden.

Zur Vollziehung vorstehender, verfassungsmäßig beliebter Anordnungen wird hiemit Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Das Departement wird die vier Quartiere in der herkömmlichen Reihenfolge zur Vornahme der Ausschuß-Wahl berufen, nämlich
   1) das Jacobi-Quartier,
   2) das Marien-Magdalenen-Quartier,
   3) das Marien-Quartier,
   4) das Johannis-Quartier.

II. Zum Orte der Wahl ist die Kriegsstube bestimmt.

III. Tag und Stunde der Wahl werden für jedes Quartier einzeln, durch dreimaliges Einrücken in die Anzeigen vorher öffentlich angezeigt werden.

IV. Das Departement bringt die nachstehend benannten Interessenten zur Wahl in Vorschlag.

— — — — — — — — —

V. Die Liste der für jedes Quartier in Vorschlag gebrachten sechszehn Männer wird in der (zufolge III.) noch für jedes Quartier zu erlassenden besonderen Bekanntmachung wiederholt abgedruckt, auch vor dem Wahltage jedem Interessenten ins Haus geschickt werden.

VI. Diejenigen Interessenten, welche an der Wahl Theil zu nehmen beabsichtigen, haben am Wahltage acht Namen von den in Vorschlag gebrachten 16 Männern in die Wahlurne zu werfen.

VII. Sofort nach beendigter Wahl eines jeden Quartiers werden die Namen der in demselben gewählten Ausschuß-Mitglieder und Stellvertreter bekannt gemacht werden*).

Lübeck, den 9. August 1855.

Das Departement der Brandassecuranzcasse.

---

*) Die vollzogenen Wahlen sind durch Bekanntmachungen vom 23. Aug., 27. Aug., 3. Sept, 6. Sept. in den Lüb. Anzeigen zu allgemeiner Kunde gebracht.)

1855, August 27. No. 26.

Bekanntmachung,

die Sicherstellung des Betriebes auf dem am rechten Travenufer angelegten Eisenbahnschienenstrange betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 2. des vom Hohen Senate unter dem heutigen Tage wiederholt publizirten Gesetzes vom 21. Juli 1851 „die Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes betreffend" wird hiermit, wenn das Eisenbahngestänge am rechten Travenufer mit Wagen befahren wird, alles Stehenbleiben auf diesem Gestänge, so wie überhaupt, das Gestänge mag befahren werden oder nicht, alles Auflegen von Waaren und andern Gegenständen, namentlich auch das Aufstellen von Wagen und Karren auf dem Gestänge, oder innerhalb einer Entfernung von 2½ Fuß zu beiden Seiten desselben, bei Strafe untersagt.

Lübeck, den 27. August 1855.

Das Polizeiamt.

1855, August 28. No. 27.

Zweite Bekanntmachung,

die Sicherstellung des Betriebes auf dem am rechten Travenufer angelegten Eisenbahnschienenstrange betreffend.

Nachdem der Verkehr auf dem, am rechten Travenufer angelegten Eisenbahnschienenstrang nunmehr eröffnet worden ist, werden die nachstehenden, auch für die neu eröffnete Schienenstrecke in Anwendung kommenden, Bestimmungen des „Polizeireglements für die Lübeck-Büchener Eisenbahn vom 8. Octbr. 1851" hiermit in Erinnerung gebracht:

Den Anweisungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Eisenbahnbeamten, welche sich auf die Erhaltung der Ordnung und die Sicherheit des Betriebes, sowie auf den Schutz der Bahn nebst sämmtlichem Zubehör beziehen, ist unweigerlich Folge zu leisten; (§ 61. 2.)

Unter den Bahnpolizeibeamten sind zur Ausübung der Bahnpolizei berufen und verpflichtet: Der Bahnhofsverwalter, der Bahnmeister, die Bahnwärter, Bahnwärter-Gehülfen und Weichensteller; (§. 51.)

Diese Bahnpolizei-Beamten sind ermächtigt, jeden, welcher auf der Eisenbahn eine gesetzwidrige oder ordnungswidrige Handlung sich zu Schulden kommen läßt, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht angemessene Caution erlegt, zu arretiren und an das Polizeiamt abzuliefern, oder durch Mannschaften aus dem bei der Eisenbahn beschäftigten Arbeiter-Personale arretiren und abliefern zu lassen; (§. 80.)

Lübeck, den 28. August 1855.

Das Polizeiamt.

1855, August 28. Nr. 28.

Bekanntmachung,

Aufhebung der Bekanntmachungen vom 17. Juli 1854 und 8. Mai 1855 wegen Schließung der Fußbrücke bei Oberbüssau betreffend.

Unter Bezugnahme auf die vom Polizeiamte unter dem 17. Juli 1854 und 8. Mai d. Js. erlassenen Bekanntmachungen, daß Schließen der Fußbrücke über die Stecknitz zwischen Ober-

büssau und Niederbüssau durch die Flußschiffer betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge einer vom Hohen Senate erlassenen Verfügung, jene Bekanntmachungen vom 17. Juli und 8. Mai d. J. hierdurch aufgehoben und die Flußschiffer nunmehr von Verpflichtung zum Schließen der Brücke bei der Auf- und Abwärtsfahrt bis auf Weiteres gänzlich befreiet sind.

Lübeck, den 28. August 1855.

Das Polizeiamt.

1855, September. Nr. 29.

Fernere Bekanntmachung,

die Einreichung der Policen über auf städtische Grundstücke von deren Eigenthümern bei einer anderen, als der städtischen Brandkasse, genommenen Versicherung betr.

Unter Bezugnahme auf den von dem Hohen Senat unter dem 22. Mai d. J. publicirten Nachtrag zu der Verordnung vom 17. August 1814, die Erhebung einer Abgabe zur Unterhaltung der Feuerlöschungsanstalten und zur Besoldung der Nachtwächter betreffend, bringt das unterzeichnete Departement hiedurch in Erinnerung,

daß jeder Eigenthümer eines ganz oder theilweise bei einer anderen, als bei der städtischen Brandkasse versicherten Gebäudes in der Stadt verpflichtet ist, die deshalb gezeichnete Police innerhalb vier Wochen, von der Zeit der geschlossenen Versicherung angerechnet, im Büreau der Brandkasse vorzuzeigen, und zwar bei einer Ordnungsstrafe von 50 ß bis 150 ß für den Unterlassungsfall.

Lübeck, im September 1855.

Das Departement der Brandassecuranzkasse.

1855, October 15. Nr. 30.

Nachricht für Seefahrer.

Travemünder Hafen.

1.

Das Travemünder Leuchtfeuer liegt 100 Fuß über dem Wasserspiegel und ist bei heller Luft vom Verdeck eines Schiffes etwa 16 Seemeilen weit zu sehen. Ein kleineres Licht, senkrecht unter dem Hauptfeuer, brennt 68 Fuß über dem Wasserspiegel und ist bis auf 6 Seemeilen sichtbar.

Beide Feuer brennen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, und werden nur gelöscht, wenn im Winter vom Leuchtthurm aus längere Zeit hindurch kein offenes Wasser zu sehen ist.

2.

Die in Travemünde befindliche Baake wird abgebrochen, und die bisher von derselben gegebenen Signale werden vom 1. November an vom Leuchtthurm selbst ertheilt.

3.

Die Barre ist bis auf 18 Fuß Lübecker Maaß ausgetieft. Etwa 2 Kabellängen außerhalb derselben liegt auf 22 Fuß Wasser eine weiße Wete, deren Spitze einen weißen Korb in Kugelform trägt; sie ist weit sichtbar und kann an beiden Seiten passirt werden.

Das Fahrwasser über die Barre bis zum Hafen ist an der nördlichen Seite durch 2 rothe Tonnen und an der südlichen Seite durch 3 schwarze Tonnen bezeichnet. Im Winter werden diese Seetonnen aufgenommen und durch rothe und schwarze Weten ersetzt.

Zur sicheren Bezeichnung der Mittellinie des Fahrwassers über die Barre steht auf der Spitze der südlichen Hafenmoole eine weiße und weiter im Lande eine rothe Baake. Beide in eine Richtung gebracht führen das Schiff in der Mittellinie des Fahrwassers SW. z. W. über die Barre bis zur Norder-Moole, von welcher dasselbe, sich etwas westlich wendend, in den Hafen gelangt.

4.

Alle Schiffer werden auf gegebenes Signal mit der National-Lootsen-Flagge auf der Rhede einen Seelootsen erhalten und haben denselben zu erwarten um einsegeln zu dürfen.

5.

Im Nothfalle, sobald durch das Abwarten des Lootsen für das Schiff augenscheinliche Gefahr eintritt, ist es dem Schiffer unter Beistimmung seines Schiffsrathes gestattet ohne Lootsen einzusegeln. In solchem Falle und wenn heftiger Sturm das Entgegenkommen der Lootsen verhindert, hat der Schiffer beim Einlaufen in den Hafen das Folgende zu beachten:

a. auf $2\frac{1}{2}$ Seemeilen Entfernung vom Travemünder Hafen SW. z. S. und $1\frac{1}{4}$ Seemeilen von dem westlichen (Brodtner) Ufer liegt, zur Bezeichnung der Spitze eines Steinriffes, welches sich vom Ufer ab erstreckt, auf 22 Fuß Wassertiefe eine rothe Tonne mit einer rothen Flagge. Eine Kabellänge außerhalb der Tonne liegt eine rothe Wete, welche an der Spitze ihrer Stange einen rothen Korb in Form eines aufrecht stehenden Besens trägt.

   Innerhalb der Tonne nach dem Ufer zu wird die Wassertiefe schnell 18 Fuß, 12 Fuß und weniger.

b. Die Wassertiefe auf der Barre wird vom Leuchtthurm aus durch folgende Signale gegeben:

   Die Wassertiefe von 14 Fuß und darunter bleibt ohne Signal,
   von 14 Fuß ab bedeutet:
   jeder blaue Wimpel (Standart) 1 Fuß } mehr als 14 Fuß.
   jede blaue Flagge ....2 „ }

c. Ferner wird den Schiffen, welche ohne Lootsen einzusegeln gezwungen sind, von der kleinen Winkbaake am Norder-Bollwerk aus, mittelst einer roth und weißen Kugel die Fahrwasser-Richtung bezeichnet, dergestalt, daß das Schiff, wenn die Kugel grade aufrecht steht, seinen Cours grade aus verfolgen oder aber ihn nach der Seite hin ändern muß, nach welcher die Kugel sich senkt.

6.

Will ein Schiff Nachts in den Hafen einlaufen, so muß der Schiffer, zur Benachrichtigung der Lootsen, rechtzeitig eine nach allen Seiten hellleuchtende Laterne aufhissen.

Als Gegensignal wird von der weißen Baake auf der Spitze der Süder-Moole ein rothes Licht gezeigt.

Sobald der Schiffer dies Licht sieht, kann das Schiff sich dem Hafen bis auf $4\frac{1}{2}$ Faden Wasser, das Travemünder Leuchtfeuer in WSW. haltend, ohne Gefahr nähern, und hat den Lootsen zu erwarten.

Wird das rothe Licht nicht gezeigt, so ist das Einbringen des Schiffes nicht thunlich, dasselbe muß dann entweder in 5 bis 6 Faden Wasser ankern, oder bis Tagesanbruch unter Segel bleiben.

Lübeck, den 15. October 1855.

Lootsendepartement.

1855, October 15. No. 31.

Bekanntmachung,

wegen des aus der Stadt zu bringenden Bauschuttes.

Der aus dem Burgthor geführte Bauschutt ist von jetzt an nicht mehr bei der Struckfähre, sondern wiederum auf dem früheren Platze an der Wakenitz abzulagern.

Lübeck, den 15. October 1855.

Das Polizeiamt.

1855, October 16. No. 32.

Bekanntmachung,

die hinsichtlich des Verkaufs von Lebensmitteln geltenden Anordnungen betreffend.

Das Polizeiamt findet sich veranlaßt, daran zu erinnern, daß durch eine Bekanntmachung vom 9. November 1847 hinsichtlich des Verkaufs von Lebensmitteln die nachfolgenden Bestimmungen getroffen worden sind:

1) Außerhalb der Thore ist der Ankauf und der Verkauf aller Lebensmittel, welche überhaupt eingeführt werden dürfen, künftig jedermann ohne Beschränkung verstattet.

2) Dagegen müssen diejenigen Lebensmittel, welche zum Verkauf in die Thore oder Wasserbäume gebracht worden sind, auf die öffentlichen Marktplätze geführt und dort zu Kauf gestellt werden. Hiervon ist jedoch ausgenommen:

a) Alles Getreide, welches, wie bisher, auch außerhalb der Marktplätze, mit oder ohne Zuziehung eines Maklers verkauft werden darf;

b) Milch, Obst, Gemüse und sonstige Gärtnerwaaren, welche, wie bisher, sofort auch in den Straßen verfeilt werden können.

3) Auf den Marktplätzen darf jedermann ohne Unterschied und ohne Zeitbeschränkung kaufen, muß sich jedoch jedes Einfallens in den Kauf eines Anderen, so lange dieser noch im Handel steht, enthalten.

4) Was auf den Marktplätzen bis 11 Uhr Morgens unverkauft geblieben ist, darf von den Marktplätzen nach 11 Uhr in den Straßen feilgeboten werden, mit einstweiliger Ausnahme von Brod, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 12. October 1836.

5) Hinsichtlich der Fische kommen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. März 1843 zur Anwendung.

6) Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der jeder Art von Lebensmitteln angewiesenen Marktplätze, so wie desjenigen, was die Verkäufer zu leisten und zu beobachten haben, bei der bisherigen Marktordnung.

Alle Diejenigen, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, haben eine strenge Geldstrafe, den Umständen nach selbst Gefängnißstrafe zu erwarten.

Lübeck, den 16. October 1855.

Das Polizeiamt.

1855, November 28. No. 33.

Bekanntmachung,

die Anlegung von Dampfmaschinen und gefährlichen Fabrikeinrichtungen betreffend.

Im Auftrage des Senates werden die nachstehenden Vorschriften, hinsichtlich der Anlegung von Dampfmaschinen und gefährlichen Fabrikeinrichtungen zur öffentlichen Kunde gebracht, mit der Bemerkung, daß diese Vorschriften an die Stelle der von der Wette in der Bekanntmachung

vom 17. Septbr. 1844 gegebenen Bestimmungen treten und für den ganzen District des Polizeiamtes Gültigkeit haben:

1) Die Anlegung von Dampfmaschinen und solchen Fabrikeinrichtungen, welche mit einer besonderen Gefahr hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit von Menschen verknüpft sind, darf nur nach zuvor erlangter Genehmigung des Polizeiamtes und unter Vorbehalt der Rechte Dritter stattfinden.

2) Diejenigen, welche solche Anlagen zu machen beabsichtigen, haben bei dem Polizeiamte die erforderlichen Situations- und Bauzeichnungen, sowie eine Beschreibung des Orts, des Zwecks und der Art der Einrichtung, der Maschine u. dgl. einzureichen.

3) Das Polizeiamt wird sodann unter Zuziehung einer technischen Commission, bestehend aus dem, zur Beurtheilung technischer Fragen dem Polizeiamte beigegebenen Baudirector, einem Mechanikus und einem Chemiker, welche letztere Beide von dem Polizeiamte ernannt und in angemessener Weise eidlich verpflichtet werden, die erforderlichen Besichtigungen und Vernehmungen vornehmen, oder vornehmen lassen, und nachdem solches geschehen, einen Bescheid abgeben.

4) Bei der Bestimmung der Bedingungen, unter welchen die erbetene Erlaubniß ertheilt werden wird, ist im Allgemeinen auf die hier bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Ordnungen zu halten, auch Zweck und Construction der Anlage, die Lokalität, die Lage der nachbarlichen Grundstücke, kurz alles in Betracht kommende, und insonderheit der nach Maßgabe der im einzelnen Falle sich ergebenden Verhältnisse erfolgende Ausspruch der technischen Commission vollständig zu berücksichtigen.

5) Für Uebertretungen der für den einzelnen Fall getroffenen Bestimmungen ist nicht nur der Unternehmer, sondern auch der mit der Ausführung beauftragte Gewerksmeister verantwortlich, und sind solche Uebertretungen von dem Polizeiamte, näherem Befinden nach, mit angemessener Strafe zu belegen.

6) Nachdem die Anlage vollendet ist, hat der Eigenthümer, bevor dieselbe in Betrieb gesetzt wird, bei dem Polizeiamte Anzeige von der Vollendung zu machen. Die technische Commission hat die Anlage zu prüfen, sich davon zu überzeugen, daß durchgehend der ertheilten Bauerlaubniß gemäß die Ausführung geschehen sei, und über den Befund ein Protokoll dem Polizeiamte einzureichen. Auf Grund dieses Protokolls wird dann durch das Polizeiamt die Erlaubniß zum Beginn des Betriebes ertheilt werden.

7) Findet das Polizeiamt nach Eröffnung des Betriebes eine Revision der Anlage nöthig, so wird dieselbe ebenfalls durch Zuziehung der technischen Commission erfolgen. Bei Dampfmaschinen soll das in der Regel jährlich einmal geschehen.

8) Die zu den Revisionen erforderlichen Arbeiter und Geräthe sind auf Kosten des Unternehmers zu stellen.

9) Für jede neue Anlage erhalten die Sachverständigen, welche die technische Commission bilden, von dem Unternehmer eine Gratification von zusammen Ct. ℳ 15. — Für jede Revision nach eröffnetem Betriebe beträgt die Gratification der technischen Commission 6 ℳ Ct.

Lübeck, den 26. November 1855. **Das Polizeiamt.**

1855, November 29. No. 34.

Bekanntmachung,
die zu Paris stattfindende Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Produkten betreffend.

Durch einen Erlaß des Kaiserl. Französischen Ministeriums für den Ackerbau, den Hande

und die öffentlichen Arbeiten werden die Landwirthe auch unsers Freistaates aufgefordert, an der

allgemeinen Ausstellung von Zuchtvieh, landwirthschaftlichen Geräthen und Produkten,

welche zu Paris im Jahre 1856 vom 23. Mai bis 7. Juni und im Jahre 1857 vom 22. Mai bis 6. Juni stattfinden soll, Theil zu nehmen.

Indem das Landamt im Auftrage des Hohen Senats Solches zur öffentlichen Kunde bringt, hebt es aus den für die Ausstellung festgestellten speciellen Bestimmungen folgende hervor:

1) Die Ausstellung umfaßt
   Rindvieh, Schafe, Schweine männlichen und weiblichen Geschlechts, verschiedene Hausthiere, Geflügel 2c.,
   landwirthschaftliche Werkzeuge, Maschinen und Geräthe,
   Getraide, Saamen, Pflanzen, Gemüse, Früchte aller Art, Wolle, Federn, Seide, Butter, Käse, Honig, Wachs 2c.
2) Die zur Vertheilung kommenden Preise erstrecken sich von 1000 Frcs. abwärts. Neben den Preisen werden noch Medaillen verabreicht.
3) Den vom Auslande zur Ausstellung gesandten Gegenständen wird von der französischen Gränze an freier Transport zugestanden.
4) Während der Dauer der Ausstellung liegt der Administration die Lieferung von Streu für das Vieh und die Wartung desselben ob. Das den Ausländern gehörige Vieh wird während der Ausstellung auch auf Kosten der Administration gefüttert.
5) Zur Theilnahme an der Ausstellung wird eine, sechs Wochen vor Eröffnung derselben dem französischen Ministerium für den Ackerbau, den Handel und die öffentlichen Arbeiten einzureichende, vorschriftsmäßige schriftliche Anmeldung erfordert, doch kann im Auslande diese Declaration auch einem französischen diplomatischen Agenten eingehändigt werden.

Das Landamt spricht die Hoffnung aus, daß es unter unsern strebsamen Landleuten nicht an solchen fehlen werde, welche durch ihre Betheiligung an diesem großartigen allgemeinen Unternehmen die Fortentwicklung des Ackerbaus und der Landwirthschaft auch in diesem Theile Norddeutschlands bekunden werden

Die einzelnen diese Ausstellung betreffenden näheren Bestimmungen sind im Landamts-Bureau einzusehen, auch hat das hiesige französische Vice-Consulat sich bereit erklärt, auf etwanige Anfragen genauere Auskunft zu ertheilen.

Lübeck, den 29. November 1855.

Das Landamt.

1855, November 29. No. 35.

Bekanntmachung,

wider das eigenmächtige Ausspielen von Gegenständen aller Art.

In Veranlassung wiederholt vorgekommener Uebertretungen des Verbots des eigenmächtigen Ausspielens von Gegenständen aller Art, wird die desfalls bestehende Verordnung vom 23. Febr. 1810 nachstehend wieder in Erinnerung gebracht:

Es darf keine Veräußerung von Waaren und Sachen durch Lotterien oder sonstige Glücksspiele ohne vorgängige Erlaubniß, welche bei dem Polizeiamte nachzusuchen ist, geschehen. Im Uebertretungsfalle sollen die ausgetheilten Loose als ungültig cassirt, die gemachten Einsätze von den Empfängern abgefordert und nebst der zu verspielenden Sache zum Besten der Armen

confiscirt, auch die Verspieler überdies nachdrücklich bestraft werden. Ohne Vorzeigung einer Obrigkeitlichen Genehmigung dürfen die Buchdrucker keine Bekanntmachungen und Zettel zu dergleichen Lotterien drucken, auch Wirthe, Krüger und sonstige Personen keine Ausspielungen bei sich dulden, bei Strafe von 10 Rthlrn., welche bei wiederholter Contravention zu verdoppeln ist.

Lübeck, den 29. November 1855.

Das Polizeiamt.

1855, December 5. No. 36.

Bekanntmachung,

den Fuhrlohn der Reihefahrer betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß aus Rücksicht auf den derzeitigen hohen Preis des Hafers der Fuhrlohn der Reihefahrer bis auf Weiteres auf die Meile zu 1 ℔ 4 ß für das Pferd festgesetzt worden ist.

Lübeck, den 5. December 1855.

Das Polizeiamt.

1855, December 16. No. 37.

Bekanntmachung,

den Besuch von Kranken im allgemeinen Krankenhause betreffend.

Wenn die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Zeit, wann es gestattet ist, Kranke in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause zu besuchen, zu vielfachen Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben haben, so ist von Seiten der unterzeichneten Vorsteherschaft festgesetzt worden, daß vom 23. dieses Monats an — außerordentliche Fälle ausgenommen — Besuche bei den Kranken nur am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, zugelassen werden dürfen, und spricht die Vorsteherschaft hiebei die Erwartung aus, es werde der Besuch jedes Einzelnen künftig nicht über eine Viertelstunde sich ausdehnen.

Lübeck, den 16. December 1855.

Die Vorsteherschaft des allgemeinen Krankenhauses.

1855, December 27. No. 38.

Bekanntmachung,

die Standorte der Träger betreffend.

(Publicirt am 28. December 1855.)

Da es auch in diesem Winter nicht erforderlich ist, sämmtliche Träger-Standorte zu besetzen, so werden im Auftrage des Senates folgende von Demselben genehmigte Anordnungen durch das Stadtamt hiemit bekannt gemacht.

I.

Von den in der Bekanntmachung des Stadtamts, vom 8. März 1854, aufgeführten

zehn Standorten der Trägersectionen sind während dieses Winters nur fünf Standorte, nämlich:

1) unterhalb der Beckergrube;
2) unterhalb der Alfstraße;
3) unterhalb der Fischstraße;
4) unterhalb der Braunstraße, und
5) auf dem Markte bei der Waage

von den Trägersectionen zu besetzen.

2.

Jeder dieser fünf Standorte wird, wie bisher, wöchentlich von Einer der zehn Trägersectionen, nach ihrer Reihenfolge besetzt; so daß in jeder Woche nur fünf Sectionne einen besondern Standort haben.

3.

Mit dem Anfang jeder Woche treten diejenigen fünf Sectionen, von welchen die Standorte in der Woche vorher besetzt gewesen sind, zurück, und werden die Standorte von den andern fünf Sectionen besetzt.

4.

Die Bestimmungen im Artikel 17 der provisorischen Ordnung, wegen Ausübung der Arbeitsbefugnisse der Träger, vom 16. Juni 1852, über das Löschen der See- und Flußschiffe, bleiben in Kraft, wiewohl in der Weise, daß die Bearbeitung derselben sämmtlichen zehn Trägersectionen, nach dem bisherigen Turnus, beikommt.

5.

Alle übrigen Trägerarbeiten werden im Laufe jeder Woche nur von denjenigen fünf Sectionen, welche die fünf Standorte inne haben, verrichtet.

6.

Die in den Artikeln 9. und 10. jener Ordnung vorgeschriebene Theilung des Verdienstes erfolgt nicht zu Ende jeder Woche, sondern erst zu Ende jeder zweiten Woche.

7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem ersten Januar 1856 in Kraft und werden vorläufig für die nächsten zehn Wochen, mithin bis zum 10. März 1856, angeordnet.

Lübeck, den 27. December 1855.

Das Stadtamt.

Anhang II.

Verordnungen für das Amt und Städtchen Bergedorf.

Nachtrag zum Jahre 1854.

1854, December 30. No. 8.

Bekanntmachung,

das Schluß-Protokoll der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission vom 8. Februar 1854, so wie das alphabetische Verzeichniß der im Elbzoll ermäßigten und elbzollfreien Waarenartikel betreffend.

In höherem Auftrage wird hiemittelst das Schluß-Protokoll der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission vom 8. Februar 1854 zur öffentlichen Kunde gebracht und zugleich bekannt gemacht, daß die im §. 10 angeordnete Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute mit dem 1. Januar 1855 in Kraft tritt.

Zur Erlangung eines Dienstbuchs, welches vom Amte zu ertheilen ist, haben sich die Schiffsdienstleute an den Wochentagen, Vormittags auf dem Amthause hieselbst zu melden, unter Vorzeigung ihrer Legitimations-Papiere.

Publicirt, Bergedorf, den 30. December 1854.

Das Amt.

(Siehe Band 21 Seite 38 fg. und Seite 86 fg.)

Verordnungen aus dem Jahre 1855.

1855, Januar 9. No. 1.

Bekanntmachung,

das Auffischen von Gegenständen auf den überschwemmten Ländereien des Binnenlandes betreffend.

Es wird hiemit bekannt gemacht: daß von jetzt an Niemandem erlaubt ist, auf den überschwemmten Ländereien des Binnenlandes zu fischen, um die in den Wasserfluthen befindliche bewegliche Haabe der von der Ueberschwemmung betroffenen Bewohner herauszubringen, welcher nicht zuvor vom Landvogte oder einem der Höftleute einen Erlaubnißschein dazu sich erwirkt

hat. Wer ohne solchen Schein beim Auffischen von derartigen Gegenständen angetroffen wird, soll je nach den Umständen zur Haft gebracht und mit Geld- oder scharfer Gefängnißstrafe bestraft werden.

Wer aber betroffen wird, derartiges fremdes Eigenthum entwandt zu haben, ist unverzüglich zur Haft zu bringen und soll nach aller Strenge der Gesetze in die für solche verbrecherische Unthat ihn treffende Strafe genommen werden.

Der Vogt, die Höftleute und die Polizeidiener sind angewiesen, auf die strenge Befolgung dieser Bekanntmachung Acht zu haben, namentlich auch die erforderlichen Haussuchungen da vorzunehmen, wo Verdacht der Beherbung fremden Eigenthums vorliegt.

Publicirt Bergedorf, den 9. Januar 1855.

Das Amt.

1855, Januar 22. Nr. 2.

Bekanntmachung,

die Leistung von Hand- und Spanndiensten zur Herstellung der zerstörten Deiche in Warwisch und im Seefeld betreffend.

Es wird hiemit vom Amte zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem in Gemäßheit der Deichordnung vom Jahre 1772, Art. 15, die Nothhülfe der drei Landschaften Neuengamme, Altengamme und Curslack von der Landschaft Kirchwerder in Anspruch genommen worden ist, um mit gemeinsamer Hand durch Hand- und Spanndienste die durch die Grundbrüche in Warwisch und im Seefeld zerstörten Deiche soweit wiederhergestellt zu sehen, bis sie aus der Gefahr gebracht sind, die Leistung dieser Dienste vom Amte angeordnet und das Reglement darüber den Vögten der vier Landschaften eingehändigt worden ist. Es hat demnach ein Jeder den ihn betreffenden Dienst, sowie er dazu von den Vögten oder Deichgeschworenen aufgefordert wird, pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

Zugleich wird allen Denjenigen und zwar ohne Ausnahme, welche mit Handdiensten bei den Arbeiten thätig zu sein angewiesen sind, zur Pflicht gemacht, zumal am Ort der Gefahrstellen, den Anordnungen und Anweisungen der daselbst anwesenden oberen und unteren Deichbeamten, sowie der Mitglieder des Deichvorstandes der Landschaft Kirchwerder willig und ohne irgend eine Widerrede Folge zu leisten, bei Vermeidung der sie sonst treffenden nachdrücklichsten Strafe.

Sollte aber Jemand der ihm obliegenden Verpflichung, sei es zu Hand- oder Spanndiensten, sich gänzlich entziehen und ohne triftigen Entschuldigungsgrund der an ihn ergangenen Aufforderung nicht Genüge leisten, so ist sofort für ihn auf seine Kosten ein Anderer zu stellen und ist die dafür dem letztern gezahlte Vergütung von ihm sodann einzufordern und erforderlichenfalls mittelst Execution beizutreiben, vorbehältlich der ihn den Umständen nach treffenden Bestrafung.

Publicirt Bergedorf, den 22. Januar 1855.

Das Amt.

1855, Januar 31. Nr. 3.

Bekanntmachung,

die Musterung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

Alle in dem Jahre 1833 geborene Mannspersonen, welche entweder in Bergedorf, in den Vierlanden und in Geesthacht geboren worden, oder daselbst ihren Aufenthalt haben, und

welche sich in den öffentlich bekannt gemachten Listen der Kriegsdienstpflichtigen aus dem erwähnten Jahre nicht aufgeführt finden, sowie deren Aeltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte, Curatoren oder sonstige Angehörige werden hiedurch aufgefordert, von heute an innerhalb 14 Tagen, also spätestens bis zum 14. Februar d. Js., beim Amte in Bergedorf sich zu melden, damit deren Namen in die Listen eingetragen werden können, bei Vermeidung der im §. 11 der nachträglichen Verordnung über die Kriegsdienstpflichtigkeit vom $\frac{9}{11}$ April 1831 bestimmten Strafen.

Die Listen sind an den gewöhnlichen Orten affigirt und können überdies in Bergedorf auf dem Amthause und bei E. E. Rathe, im Lande bei den Vögten und Höftleuten eingesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß in Folge höherer Verfügung bei der diesjährigen Aushebung zuerst mit der Musterung, der köperlichen Untersuchung der Dienstpflichtigen hinsichtlich ihrer Fähigkeit zum Dienste, begonnen und die Loosung, um die Reihefolge zum Eintreten in den Dienst zu bestimmen, nur dann stattfinden wird, wenn sich ergiebt, daß die Zahl der für fähig erklärten Dienstpflichtigen größer ist, als das Bedürfniß der den Städten Lübeck und Hamburg aus dem beiderstädtischen Gebiete zu stellenden Mannschaft.

Der Musterungstermin ist auf Mittwoch, den 28. Februar d. Js. festgesetzt worden und haben sämmtliche Dienstpflichtige bei Vermeidung der in der nachträglichen Verordnung über die allgegemeine Kriegsdienstpflichtigkeit vom $\frac{9}{11}$ April 1831, namentlich im §. 12, 13 und 16 angedrohten Strafen, an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, sich in Person auf dem hiesigen Amthause einzufinden, und zwar auch alle Diejenigen, welche aus anderen gesetzlichen Gründen als körperlicher Unfähigkeit vom Dienste befreiet zu werden, bei der Bewaffnungs-Commission nachsuchen wollen. Diese haben außerdem ihre desfallsige Vorstellung spätestens bis zum Mittwoch den 14. Februar d. J. auf dem Amthause hieselbst einzureichen.

Publicirt Bergedorf, den 31. Januar 1855.

Die Bewaffnungs-Commission.

1855, März $\frac{17}{21}$. No. 4.

Bekanntmachung,

die Einberufung der beurlaubten Dienstpflichtigen aus dem Amte Bergedorf zum Militairdienste betreffend.

(Publicirt den 24. März 1855.)

In Veranlassung der von der hohen deutschen Bundes-Versammlung angeordneter Kriegsbereitschaft der auf $1\frac{1}{6}$ Procent der matrikularmäßigen Bevölkerung erhöheten Hauptcontingente des Bundesheeres wird erforderlichenfalls auch die Einberufung der in die Contingente von Lübeck und Hamburg eingestellten, gesetzlicher Vorschrift gemäß in Friedenszeiten einstweilen beurlaubten, Dienstpflichtigen aus dem Amte Bergedorf erfolgen müssen.

Indem solches hiemit bekannt gemacht wird, bleibt die Ausführung dieser Maaßregel, so weit nöthig, den Militair-Behörden überlassen.

Gegeben in den Senats-Versammlungen, Lübeck, am 17. März, und Hamburg, am 21. März 1855.

1855, April 3. No. 5.

Bekanntmachung,

die Ausübung der Zollcontrolle durch Königlich Dänische Zollbeamte auf dem Bahnhofe zu Bergedorf betreffend.

Auf Grund gepflogener Verhandlungen und der dadurch herbeigeführten Vereinbarungen wird von Seiten des Amtes Bergedorf, im höheren Auftrage, Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Zur Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn ist hinsichtlich des durch diese Eisenbahn vermittelten gesammten Durchgangs-Güterverkehrs, — mit Ausnahme des Güterverkehrs zwischen Hamburg und Bergedorf, und zwischen Bergedorf und Hamburg, — den beim Zollamte Sande stationirten Königlich Dänischen Zollbeamten bis auf Weiteres auf dem Bahnhofe zu Bergedorf die Ausübung einer Controlle, so wie ein eigenes Zollcomtoir gestattet.

2) Die amtliche Thätigkeit dieser Zollbeamten ist innerhalb des Bahnhofes zu Bergedorf und auf den damit in Verbindung stehenden Strecken der Berlin-Hamburger Eisenbahn, nach Inhalt des Regulatives über die zollamtliche Behandlung der Waarentransporte auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn in der durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzogthum Holstein führenden Strecke von der Mecklenburgischen Gränze nach Bergedorf, d. d. Kopenhagen, den 4. December 1846, auszuüben.

3) In denjenigen Criminal- und Polizeisachen, in welchen die Competenz des Amtes Bergedorf in Folge des Aufenthaltes und des Verkehrs der Königlich Dänischen Zollbeamten auf dem Bergedorfer Bahnhofe oder auf den Bahnstrecken auf Bergedorfer Gebiet begründet ist, sind jene Zollbeamten den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Amtes Bergedorf unterworfen. In Beziehung auf etwanige von denselben in ihrem Dienste begangene Excesse bleiben sie ihrem gewöhnlichen Forum unterworfen, wie überhaupt ihre ausschließliche Abhängigkeit von der Königlich Dänischen Oberzollbehörde in allen mit ihrem Dienstverhältnisse in Verbindung stehenden Angelegenheiten fortbesteht.

4) Ueber die auf Bergedorfer Territorium durch die vorgedachten Königlich Dänischen Zollbeamten entdeckten Defraudationen und Contraventionen gegen die unter 2) erwähnten Controlle-Maaßregeln und Einrichtungen, steht den betreffenden Königlich Dänischen Behörden die Untersuchung und Entscheidung zu. Die Königlich Dänischen Zollbeamten sind berechtiget, alle zu dem Ende dienlichen Verfügungen, namentlich eine Beschlagnahme der betreffenden Güter, anzuordnen, und wird das Amt Bergedorf den die Ausführung solcher dienstlichen Maaßregeln betreffenden Requisitionen dieser Zollbeamten nachkommen.

Bergedorf, den 3. April 1855.

Das Amt.

1855, Juni 14. No. 6.

Verordnung,

die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung im Amte Bergedorf betreffend.

Da im Jahre 1848 von den derzeitigen Vertretern des Amtes und Städtchens Bergedorf der Wunsch ausgesprochen worden, die Justizpflege von der Administration daselbst zu sondern,

und die demnächstige Berücksichtigung dieses Wunsches mittelst Decretes der Hohen Senate vom 5. Juli 1848 verheißen worden; sich auch neuerdings die Zweckmäßigkeit dieser Sonderung aus anderen Gründen ergeben hat, so erläßt die Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf im Auftrage der Hohen Senate nachstehende Verordnung, welche jedoch in ihren einzelnen Bestimmungen als provisorisch gegeben anzusehen ist.

§. 1.

Der Amts-Verwalter, als Erster Beamter, behält die Verwaltungs- und Polizei-, so wie alle sonstigen Geschäfte ganz in der Weise, wie sie ihm bisher zustanden, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2. speciell bezeichneten Gegenstände.

§. 2.

Dem zweiten Beamten, welcher den Titel als Amtsrichter erhält, wird die gesammte streitige wie nicht streitige Civil-Justiz, mit Einschluß der Injurien-, der Ehesachen und des Verfahrens in Fallitsachen, soweit dafür das Amt bis dahin competent gewesen ist, die Entscheidung in Preßsachen, so wie die eigentliche Criminal-Justiz übertragen; und hat er auch ferner dem Vormundschafts- und Hypothekenwesen der Vierlande und Geesthachts vorzustehen.

§. 3.

In Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Verhinderungsfällen haben der Amts-Verwalter und der Amtsrichter die Befugniß und Verpflichtung, sich gegenseitig zu vertreten, sofern nicht von höherer Behörde anderweitige Verfügung getroffen werden sollte.

§. 4.

Zur Führung des Protokolls sowohl in Verwaltungs- und Polizeisachen als auch in den Gerichtssitzungen, wird noch ein besonderer Beamter, als Amts- und Gerichts-Actuar angestellt.

§. 5.

Die nach Maaßgabe dieser Verordnung Statt findende veränderte Einrichtung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Ausführung.

Publicirt Bergedorf, den 14. Juni 1855.

1855, im Juli. No. 7.

Bekanntmachung,

die Veränderungen in den von den Sächsischen Dampfschiffen auf der Sächsischen Elbstrecke zu führenden Nachtsignalen betreffend.

Es wird den sämmtlichen im hiesigen Amte angesessenen Elbschiffern hiemit zur Kenntniß gebracht, daß bei der Dampfschifffahrt auf der Sächsischen Elbstrecke eine Veränderung in dem nach den bisherigen Bestimmungen oben am Maste oder am Schornsteine der Dampfschiffe angebrachten weißen Lichte stattgefunden hat, da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei den häufigen Krümmungen und den theilweise vorhandenen hohen Ufern des Elbstroms, so wie bei der oft ziemlich geringen Breite des Fahrwassers, dies Signal nicht immer und namentlich nicht bei ueblichter Witterung so rechtzeitig und in solcher Entfernung wahrzunehmen gewesen ist, um beim Begegnen der Schiffe der Gefahr des Zusammenstoßens genügend vorzubeugen.

Es ist daher für die Zukunft rücksichtlich der Fahrten der Sächsischen Dampfschiffe auf der Sächsischen Elbstrecke die Anordnung getroffen worden, daß die, von den Dampfschiffen zu führenden Laternen mit weißem hellen Lichte statt am Maste, fernerhin an der vordern Spitze der Dampfschiffe in entsprechender Höhe, so daß dieselbe in angemessener Entfernung zu jeder Zeit hinreichend sichtbar ist, aufgestellt werden, wonach sich ein Jeder zu richten hat.

Publicirt Bergedorf, im Juli 1855. **Das Amt**

1855, Juli 4. No. 8.

Fernere Verordnung,

Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands betreffend.

(Publicirt am 7. Juli 1855.)

Nachdem von den vier freien Städten Deutschlands eine fernere Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung über das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht beliebt worden, deren Anwendbarkeit auch auf das Amt Bergedorf zu erstrecken ist, so wird dieselbe hiedurch sämmtlichen Bewohnern des Amtes und Städtchens Bergedorf zur Kenntniß gebracht, und dabei zugleich bestimmt, daß diese Verordnung mit dem 9. dieses Monats in Kraft trete.

Gegeben in den Senats-Versammlungen, zu Lübeck und zu Hamburg, am 4. Juli 1855.

(Siehe Seite 34 dieses Bandes.)

1855, 18. August. Nr. 9.

Bekanntmachung,

das Verbot des Tabackrauchens an feuergefährlichen Orten betreffend.

Da das bestehende Verbot des Tabackrauchens an feuergefährlichen Orten in letzter Zeit nicht immer beachtet worden ist, so wird dasselbe biemittelst wiederholt eingeschärft und bei angemessener Geld- und unter Umständen Gefängnißstrafe es untersagt, in Werkstätten, Scheunen, auf Böden oder sonst feuergefährlichen Orten, namentlich auch beim Einfahren von Getreide oder anderen Feldfrüchten in die Scheunen Taback zu rauchen; auch kann nicht eindringlich genug daran erinnert werden, nicht an dergleichen feuergefährlichen Orten oder in deren Nähe Pfeifen mit noch brennendem Taback oder brennende Cigarren auszuschütten, hinzulegen oder wegzuwerfen, damit nicht etwa daselbst befindliche, leicht Feuer fangende Gegenstände, als Stroh, Heu, Getreide u. dgl. m davon ergriffen werden und in Brand gerathen.

Die Polizeiofficianten sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Bekanntmachung ein wachsames Auge zu haben, sowie alle Herrschaften aufgefordert werden, sorgsam darauf zu achten, daß von ihren Untergebenen diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

Publicirt Bergedorf, den 18. August 1855.

Das Amt.

1855, August 28. Nr. 10.

Bekanntmachung,

Zahlungen in Scheidemünze betreffend.

Es wird biemit bekannt gemacht, daß in Folge der für die Städte Lübeck und Hamburg von den Senaten getroffenen Verfügungen Betreffs fremder Scheidemünze

nach dem 31. August dieses Jahrs

Zwei- und Ein-Schillingsstücke so wie Sechslinge und Dreilinge von anderem als Lübeckischem oder Hamburgischem Gepräge von der Amtskasse hieselbst nicht mehr in Zahlung werden angenommen werden.

Publicirt Bergedorf, den 28. August 1855. **Das Amt.**

1855, September 15. No. 11.

Bekanntmachung,

die kirchliche Gedächtnißfeier des Religionsfriedens von 1555 betreffend.

Von den Hohen Senaten zu Lübeck und Hamburg ist, gleichwie in diesen beiden Städten, auch für das Amt und Städtchen Bergedorf eine gottesdienstliche Gedächtnißfeier des auf dem Reichstage zu Augsburg am 25. September 1555 geschlossenen Religionsfriedens angeordnet und dazu der Sonntag des 23. September dieses Jahrs bestimmt worden.

Es wird an diesem Tage in den sämmtlichen hiesigen Kirchen eine Dankpredigt und ein dieser Gedächtnißfeier angemessenes Dankgebet gehalten werden, nachdem vor dem der Predigt vorhergehenden Hauptgesange eine besondere Collecte am Altare wird gesungen und ein geeigneter Abschnitt aus der Heil. Schrift, Psalm 125, V. 1—5, wird verlesen sein.

Zur Einsammlung von Gaben zum Besten des Gustav-Adolphs-Vereins werden beim Ausgang aus den Kirchen die Becken ausgestellt sein.

Die Segnungen des Religionsfriedens, der, nach harten Bedrückungen und Verfolgungen und blutigen Kämpfen, den Anhängern des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses freie Religionsübung sicherte, mahnen zum innigen Dankgefühle gegen Gott, und darf daher eine rege Theilnahme der Angehörigen dieses Glaubensbekenntnisses im gesammten Bezirke des Amtes und Städtchens Bergedorf an dieser Gedächtnißfeier mit Zuversicht erwartet werden, sowie nicht minder ein erfreulicher Erfolg der veranstalteten Sammlung zum Besten eines Vereins, dessen segensreiche, unermüdliche Bestrebungen darauf gerichtet sind, die kirchliche Noth bedrängter Gemeinden des evangelischen Glaubens durch hülfreiche Unterstützung zu heben und deren kirchliches Leben dadurch zu fördern.

Bergedorf, den 15. September 1855. **Das Amt.**

1855, November 23. No. 12.

Verordnung,

das schnelle Fahren und Reiten im Städtchen Bergedorf betreffend.

Da die früheren zu wiederholten Malen veröffentlichen Bekanntmachungen betreffs des schnellen Fahrens in den Straßen und der mangelhaften Sorgfalt hinsichtlich der Aufsicht über bespannte Fuhrwerke so wie über die vor denselben befindlichen oder abgespannten Pferde seither sehr oft nicht beachtet sind, so werden die desfalls bestehenden Verfügungen von Seiten des Amtes und des Rathes von Neuem in Erinnerung gebracht.

Alle und Jede demnach, welche Pferde oder Fuhrwerk halten, oder damit umgehen, namentlich die Landbesitzer, Fuhrleute und deren Knechte, so wie alle Fremde, welche mit Fuhrwerk hieherkommen, oder durchpassiren, haben mit der größten Sorgfalt darauf zu achten, daß durch ihre Pferde kein Schaden angerichtet werde, auch ihre Leute zu gleicher Sorgfalt anzuhalten. Namentlich sind die Pferde beim Herausführen aus den Häusern, beim Reiten derselben zur Tränke und in anderen ähnlichen Fällen so zu befestigen und zu handhaben, daß selbige sich nicht losreißen können; ferner müssen, wenn Fuhrwerk auf den Straßen hält, die Stränge losgemacht werden, und alles schnelle Fahren und Reiten in der Stadt wird gänzlich untersagt.

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, soll außer dem von ihm zu leistenden Ersatz alles etwa entstandenen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe belegt werden, und sind die Polizeiofficianten angewiesen, mit aller Strenge auf etwaige Uebertreter dieser Verfügung zu achten und selbige zur Bestrafung dem Amte zur Anzeige zu bringen.

Publicirt Bergedorf, den 23. November 1855.

1855, November 24. No. 13.

Verordnung,

die Aufnahme von Fremden, so wie von Dienstboten, Gesellen u. s. w. betreffend.

Da das am 10. December 1844 erlassene Mandat betreffs der Aufnahme von Fremden, so wie Dienstboten, Gesellen u. s. w. häufig nicht beachtet wird, so wird selbiges von Seiten des Amtes und des Rathes von Neuem hiemittelst in Erinnerung gebracht:

1) Jeder Fremde, welcher sich hieselbst aufhalten, oder als Geselle, Lehrbursche, Dienstbote u. s. w. in Dienst treten, so wie wer als Tagelöhner hier, oder, während seines hiesigen Aufenthalts, auswärts arbeiten will, muß sich gleich nach seiner Ankunft im städtischen Paß-Polizeibureau melden und über seine Person ausweisen, um gegen Deposition seiner Legitimationspapiere eine Aufenthaltskarte zu erlangen, welche Karten für Dienstboten, Gesellen und Lehrburschen mit 4 Schillingen und für Arbeiter mit 2 Schillingen zu bezahlen sind.

2) Kein hiesiger Bürger oder Einwohner darf einen Fremden in Dienst nehmen, ihm eine Wohnung vermiethen, noch Logis oder Schlafstelle geben, ohne sich von ihm die Aufenthaltskarte ausliefern zu lassen, welche aufzubewahren ist, bis der Fremde den Dienst oder das Logis verläßt.

3) Bei Veränderung des Dienstes, der Wohnung oder der Schlafstelle ist im Paß-Polizeibureau davon Anzeige zu machen.

Gegen Diejenigen, welche diesen Bestimmungen zuwider handeln, soll mit Geld- oder Gefängnißstrafe, gegen Fremde nach Befinden der Umstände mit Verweisung aus dem Amte verfahren werden.

Publicirt Bergedorf, den 24. November 1855.

1855, December 11. No. 14.

Verordnung,

die Entrichtung der Accise von fremdem Bier betreffend.

Da dem Amte zur Anzeige gebracht worden ist, daß, den bestehenden Verordnungen zuwider, die Accise von fremdem Biere, welches in das Städtchen und das Amt eingeführt wird, nicht immer entrichtet worden ist, so wird die Bekanntmachung vom 20. Juni 1835, zuletzt unterm 14. Mai 1841 erneuert, hiemittelst wiederum in Erinnerung gebracht. Diesen Verordnungen zufolge verfällt ein Jeder im Städtchen und im Amte, welcher fremdes Bier vom Auslande bezieht und zu sich nimmt, bevor die Accise von 2 Mark per Tonne dafür entrichtet worden ist, außer der Confiscation des nicht veraccisten Biers in eine Strafe von 5 Thalern für jede Tonne Bier.

Die Entrichtung der Accise findet statt bei den Pächtern derselben, und zwar bis zum 1. October 1856 beim Brauer W. A. Lodde hieselbst, an welchen auch ein Jeder, der mit Entrichtung der Accise von fremdem Bier annoch in Rückstand ist, selbigen innerhalb 8 Tage einzuliefern hat, bei Vermeidung der oben angedroheten Strafe.

Wo vom 1. October künftigen Jahrs an die Accise zu berichtigen sein wird, darüber wird das Nähere seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Bergedorf, den 11. December 1855.

Das Amt.

1855, December. Nr. 15.

Bekanntmachung,

betreffend Unfug und Schlägereien in den Wirthshäusern der Dorfschaft Geesthacht.

Da in letzter Zeit wieder Klagen über vorgekommenen Unfug und Schlägereien in den Wirthshäusern der Dorfschaft Geesthacht dem Amte zur Kunde gebracht sind, so werden hiermittelst folgende zur Steuerung dieses Unwesens amtsseitig getroffene Verfügungen bekannt gemacht:

1. Sobald sich irgend einer der Gäste in einem Wirthshause Trunkenheit zu Schulden kommen läßt, so ist er sofort vom Wirthe oder dem anwesenden Polizeiofficianten anzuweisen, das Wirthschaftslocal zu verlassen, widrigenfalls aber in Arrest zu bringen.

2. Entsteht unter den Gästen Streit und Zank oder artet dieser gar in Thätlichkeiten und Schlägereien aus, gegen deren Anstifter mit schärffster Strafe verfahren werden soll, gleichwie gegen diejenigen, welche sich in irgend einer Weise dabei betheiligen, so hat sofort beim ersten Entstehen des Streites, falls der Polizeiofficiant nicht anwesend sein sollte, der Wirth Ruhe zu gebieten und darf sich Keiner unterstehen, dann noch irgendwie den Streit oder die Schlägerei fortzusetzen oder sich hineinzumischen; ein Jeder hat sich vielmehr sofort ruhig zu verhalten und den Anordnungen des Wirthes, der die Ruhestörer sofort aus dem Locale auszuweisen und erforderlichenfalls mit Gewalt zu entfernen hat, ohne Widerrede Folge zu leisten. Geschieht dies nicht auf die erste Aufforderung zur Ruhe abseiten des Wirths, so hat er genau die Namen der Ruhestörer und derer, die nicht sogleich seiner Aufforderung gehorsam gewesen sind, sich zu merken und dem Amte zur Anzeige zu bringen und wird ein Jeder, welcher der Aufforderung des Wirths nicht sogleich Folge geleistet hat, auch wenn er sonst sich nicht weiter vergangen hat, schon deshalb in eine Geldstrafe von wenigstens 2 Thalern oder entsprechende Gefängnißstrafe verurtheilt, mit Vorbehalt schärferer, den Umständen angemessener fernerer Bestrafung für seine etwaige thätige Betheiligung am Streite oder der Schlägerei.

3. Ganz dieselben Strafen und unter Umständen noch schärfere treten ein, wenn bei entstehendem Streite nicht augenblicklich dem Einschreiten des anwesenden Polizeiofficianten Gehorsam geleistet wird.

4. Der Wirth hat in allen Fällen, wenn Streit unter den Gästen entsteht, sogleich den Polizeioffiziianten rufen zu lassen, falls derselbe nicht anwesend sein sollte, und hat auf die Befolgung dieser und der obigen Verfügungen genau zu achten, bei Vermeidung angesehener Geldstrafe oder, den Umständen nach, der Entziehung der Concession zur Wirthschaft.

Publicirt Bergedorf, im December 1855.

Das Amt.

Alphabetisches Register.

Chronologisches Verzeichniß
der in den bisherigen zwei und zwanzig Bänden dieser Sammlung wieder abgedruckten älteren Verordnungen.